

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)

— Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —

A. Zielsetzung

Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs ist es, das Sozialrecht zusammenzufassen und zu vereinfachen, um es so für Bürger, Verwaltung und Gerichte überschaubar zu gestalten. Nach dem Allgemeinen Teil, den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, dem Verwaltungsverfahren sowie dem Schutz der Sozialdaten soll nunmehr die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten übersichtlich und an einer Stelle geregelt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf wird das Dritte Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bilden. Im Ersten und Zweiten Kapitel sind bereits das Verwaltungsverfahren und der Schutz der Sozialdaten geregelt.

Das Handeln der Leistungsträger wird außer durch Vorschriften über Auftrag, Arbeitsgemeinschaften sowie Forschung und Planung insbesondere durch die systematische Neufassung ihrer Erstattungsansprüche untereinander gefördert. Regelun-

gen über die Beschleunigung der Leistung, die Vermeidung unnötiger ärztlicher Doppeluntersuchungen sowie die Neugestaltung des Anspruchsübergangs gegen Schadensersatzpflichtige auf den Leistungsträger stärken die Stellung des Leistungsempfängers. Gleichzeitig paßt der Entwurf bereits bestehende Regelungen an die neue Rechtslage an.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 800 00 – So 97/81

Bonn, den 13. Januar 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 493. Sitzung am 21. November 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)**— Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Zehntes Buch (X)**

**Verwaltungsverfahren,
Schutz der Sozialdaten,
Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten**

Drittes Kapitel

**Zusammenarbeit der Leistungsträger und
ihre Beziehungen zu Dritten**

Erster Abschnitt

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander und mit Dritten**

Erster Titel**Allgemeine Vorschriften****§ 86****Zusammenarbeit**

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

§ 87**Vorbehalt abweichender Regelungen**

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

Zweiter Titel

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander**

§ 88**Beschleunigung der Leistung**

(1) Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger, dem eine Nachzahlung obliegt, um

Verrechnung und kann er die Höhe seines Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, darf mit der Nachzahlung höchstens zwei Monate nach Zugang des Verrechnungersuchens gewartet werden. Soweit die Nachzahlung nach Auffassung beider Leistungsträger den Anspruch des ersuchenden Leistungsträgers übersteigt, ist sie unverzüglich auszuzahlen.

(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger nach zwei Monaten seit seiner Kenntnis die Geldleistung mit befreiender Wirkung auszuzahlen, soweit ihm nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89**Auftrag**

(1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies

1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten,
2. zur Durchführung der Aufgaben und
3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen

zweckmäßig ist. Satz 1 gilt nicht im Recht der Ausbildungsförderung, der Kriegsofopferfürsorge, des Kindergeldes, der Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfalleistungen, im Wohngeldrecht sowie im Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

(2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muß beim Auftraggeber verbleiben.

(3) Verbände dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf der Verband Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen des Verbandes sowie der Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

(4) Der Auftraggeber hat einen Auftrag für gleichartige Fälle in der für seine amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 90

Ausführung des Auftrags

(1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erläßt, ergehen im Namen des Auftraggebers.

(2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.

(3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

§ 91

Anträge und Widerspruch beim Auftrag

Der Beteiligte kann auch beim Beauftragten Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erläßt den Widerspruchsbescheid die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

§ 92

Erstattung von Aufwendungen

(1) Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür die Verantwortlichkeit trifft.

(2) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.

(4) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalierte Erstattungen, sind zulässig.

§ 93

Kündigung des Auftrags

Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, daß der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener

Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 94

Gesetzlicher Auftrag

Handelt ein Leistungsträger auf Grund gesetzlichen Auftrags für einen anderen, gelten § 90 Abs. 3 und 5 sowie § 92 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können unter Beachtung der für sie geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Haushaltsrechts zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Dritte können Mitglieder sein; ihre Mitgliedschaft muß von den Aufsichtsbehörden der beteiligten Leistungsträger und Verbände genehmigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Gesetz oder sonstiges für die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebendes Recht nicht beachtet wird.

(2) Entscheidungen, die gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Mitglieds zustande gekommen sind, sind für dieses nicht bindend. Die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften entbindet den Leistungsträger nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten.

(3) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben von Leistungsträgern wahrnimmt, bestehen ihr gegenüber dieselben Pflichten wie gegenüber den Leistungsträgern.

(4) Soweit erforderlich, stellt die Arbeitsgemeinschaft für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Grundsätze des für den Bund und die Länder geltenden Haushaltsrechts sind zu beachten.

(5) Öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach Landesgesetzen werden nicht ausgeschlossen.

§ 96

Verwaltungshandeln der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft handelt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Namen des zuständigen Mitglieds. Arbeitsgemeinschaften dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen ihrer Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 97

Wahrnehmung der Aufgaben durch Dritte

Erachtet die Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung einer Aufgabe durch einen Dritten für not-

wendig, kann sie diesen damit beauftragen, soweit auch die Leistungsträger dies könnten. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Einwilligung der Leistungsträger und deren Aufsichtsbehörden einzuholen, wenn die Aufgabe für die Leistungsempfänger oder die Leistungsträger von erheblicher Bedeutung ist.

§ 98

Rechte der Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über Leistungsträger, ihre Verbände und Dritte wird durch deren Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft nicht eingeschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Aufsichtsbehörden der Leistungsträger und Verbände auf Verlangen über ihre Tätigkeit Auskunft zu geben. Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft den Aufsichtsbehörden der Leistungsträger und Verbände alle Unterlagen vorzulegen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts nach Satz 1 gefordert werden.

§ 99

Anträge und Widerspruch bei der Arbeitsgemeinschaft

Der Beteiligte kann im Rahmen des Aufgabenbereichs der Arbeitsgemeinschaft auch bei ihr Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch und hilft sie diesem nicht ab, erläßt den Widerspruchsbescheid die für das Mitglied zuständige Widerspruchsstelle.

§ 100

Aufgaben, Sitz, Mittelaufbringung, Kündigung und Auflösung

Die Mitglieder haben bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft schriftlich deren Aufgaben und Sitz zu bestimmen sowie Vereinbarungen über die Aufbringung der Haushaltsmittel, Kündigung und Auflösung zu treffen.

§ 101

Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung oder Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeutung sind, untereinander abstimmen sowie
2. gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme, anstreben.

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen sollen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden.

(2) Die in § 86 genannten Stellen sollen Forschungsvorhaben über den gleichen Gegenstand aufeinander abstimmen.

§ 102

Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) Veranlaßt ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, daß sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlaßt hat, zu erfüllen hat. Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.

(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, daß Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, daß bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Sie können darüber hinaus vereinbaren, daß sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten

§ 103

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

(1) Kann ein Leistungsträger oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muß sichergestellt sein, daß der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet.

(2) § 90 Abs. 3 bis 5, § 92 Abs. 1 bis 3 sowie § 93 gelten entsprechend.

§ 104

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist,

hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Soweit der Arbeitgeber auskunftspflichtig ist, hat er die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die Beiträge zu entrichten haben. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 105

Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zu steht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder einer sonstigen auskunfts-

pflichtigen Person die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 106

Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 107

Auskunft durch Leistungsträger

Die Leistungsträger sollen auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, mitteilen, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. § 106 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

§ 108

Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 109

**Anspruch des Leistungsträgers, dessen
Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist**

(1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 110

**Anspruch des nachrangig verpflichteten
Leistungsträgers**

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 109 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 113 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

§ 111

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 112

Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. der Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes,
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 108,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 109 sowie der Anspruch der Bundesanstalt für Arbeit nach § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 110,
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 111.

(2) Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 110 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 110 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muß insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes, § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach §§ 108 bis 111 einzeln zu erbringen hätte.

§ 113

Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) Hat der Leistungsempfänger Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem Leistungsempfänger gegenüber unverzüglich vorzunehmen.

§ 114

Erstattung in Geld

Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

§ 115

Verwaltungskosten und Auslagen

Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Deutsche Mark übersteigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 116

Pauschalierung

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsan-

spruch voraussichtlich weniger als 50 Deutsche Mark, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 117

Ausschlußfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

§ 118

Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 119

Verjährung

(1) Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 120

Rechtsweg

Der Rechtsweg zur Durchsetzung der Erstattungsansprüche richtet sich im Falle des § 108 nach dem Recht des vorleistenden Leistungsträgers, im Falle der §§ 109 bis 111 nach dem Recht des erstattungspflichtigen Leistungsträgers.

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

§ 121

Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers

gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Anstelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 122

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger wegen der von ihm zu erbringenden Sozialleistungen nur der Anteil über, der dem Vorphundertatz entspricht, für den den Geschädigten ein Mitverschulden oder eine Mitverantwortlichkeit trifft. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Schadensersatzanspruchs und des Anspruchs gegen den Versicherungsträger mehr als den vollen Ausgleich ihres Schadens erhalten würden.

(4) Stehen der Durchsetzung des Anspruchs auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht im Falle der beschränkten Haftung der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei fahrlässigen Schädigungen durch Familienangehörige, die mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Die Familienangehörigen müssen im Zeitpunkt des Schadensereignisses in häuslicher Gemeinschaft le-

ben. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen vom zum Schadensersatz Verpflichteten Leistungen mit befreiender Wirkung erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger die erbrachten Leistungen zu erstatten. Hat der zum Schadensersatz Verpflichtete nicht mit befreiender Wirkung an den Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen geleistet, haften beide dem Versicherungsträger als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Fall für ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

§ 123

Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haftet im Einzelfall wegen Schadensersatz jemand mehreren Leistungsträgern gegenüber beschränkt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

§ 124

Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 122 übergebenen Anspruch zu entscheiden, ist es an die rechtskräftige Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

§ 125

Übergang von Beitragsansprüchen

Soweit der Schadensersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Leistungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Die eingegangenen Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereig-

nisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 38 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält der Halbsatz nach dem Wort „ausschließt“ folgende Fassung:
„steht dem Land ein Erstattungsanspruch nach §§ 110 oder 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe zu, daß es im Ermessen des Amtes für Ausbildungsförderung liegt, ob der Anspruch geltend gemacht wird.“
2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes

Das Arbeitsförderungs-gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 38 Abs. 2, § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 160 Abs. 2 Satz 2, § 178 Abs. 3 Satz 2, § 230 Abs. 1 Nr. 7 a,
 - b) in § 23 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags bietet“.
2. § 40 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
3. § 59e Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

4. In § 105 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „so geht der Anspruch auf Übergangsgeld, soweit es zeitlich mit Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusammenfällt, bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach Absatz 1 auf die Bundesanstalt über“ durch die Worte „steht der Bundesanstalt ein Erstattungsanspruch entsprechend § 109 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu“ ersetzt.
5. § 127 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für den Übergang von Schadensersatzansprüchen gilt § 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
6. In § 140 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Worte „gegen jemanden, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist,“ eingefügt.
7. In § 141 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Worte „auf den Bund übergehen“ durch die Worte „dem Bund zustehen“ ersetzt.
8. In § 141 m Abs. 1 werden nach dem Wort „gehen“ die Worte „abweichend von § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits“ eingefügt.
9. In § 153 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit das Arbeitsamt aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 108 bis 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hat.“
10. In § 178 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der Arbeitgeber und der beitragspflichtige Arbeitnehmer haben“ durch die Worte „Der beitragspflichtige Arbeitnehmer hat“ ersetzt.
11. In § 230 Abs. 2 werden die Worte „7 a bis“ durch die Worte „8 und“ ersetzt.
2. § 183 wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Satzhälfte von Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden und übersteigt dieses die Rente,“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
3. § 185 c Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 189 gilt entsprechend.“
4. § 220 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 90 Abs. 3 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
5. In § 222 Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die Krankenkasse des Versicherten“ ersetzt.
6. In § 318 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.
7. Dem § 483 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§§ 89 bis 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
8. § 486 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse abweichend von § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch neben dem Betrag der Leistungen auch fünf vom Hundert dieses Betrages für die Verwaltung zu erstatten.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 92 Abs. 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
9. In § 561 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „5, 8 und 10“ durch die Worte „5 und 8“ ersetzt.
10. § 807 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„§ 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Unternehmer mit der Maßgabe, daß auch über die Unternehmensverhältnisse Auskunft zu erteilen ist. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch gegenüber den Gemeinden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „deren Anforderung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
11. § 1241 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
12. In § 1255 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

§ 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 182 Abs. 10, § 183 Abs. 3 Satz 2, § 200 c Abs. 2 Satz 2, §§ 205 c, 222 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 2, § 318 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2, § 422 Abs. 2 Satz 2, §§ 484, 486 Abs. 2 und 3, § 530 Abs. 1 Nr. 4, § 638 Abs. 2, §§ 1238, 1262 Abs. 1 Satz 3, § 1427 Abs. 1 und 6, §§ 1509 a, 1510 Abs. 2, §§ 1511, 1524, 1525, 1527, 1531 bis 1539, 1541, 1542 bis 1543 b, 1738, 1768, 1769,
 - b) in § 530 Abs. 1 Nr. 3 jeweils die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder 4“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3,“.

„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“

13. § 1372 Nr. III erhält folgende Fassung:
„die Vorschrift des Fünften Buches über die Benachrichtigung des Trägers der Rentenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung (§ 1522).“
14. § 1427 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
15. § 1504 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Worte „Leistungen nach § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
16. Die Nummer 8 der Anlage 2 zum Dritten Buch (zu § 790 Abs. 1) erhält folgende Fassung:
„8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau.“

§ 4

Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes

Das Angestellten-Versicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) §§ 15, 39 Abs. 1 Satz 3, § 149 Abs. 1 und 6,
 - b) in § 153 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 153 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3,“.
2. § 18f Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesversiche-

rungsanstalt für Angestellte über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“
4. § 77 erhält folgende Fassung:
„§ 77
Für die Benachrichtigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch den Träger der Unfallversicherung gilt § 1522 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“
5. § 149 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) §§ 37, 60 Abs. 1 Satz 3, § 109 Abs. 2, § 141 Abs. 3 und 7,
 - b) in § 236a Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 3 Satz 1 oder“, in § 236a Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 3 Satz 2, 3 oder“.
2. § 40f Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesknappschaft über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
3. In § 54 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Ab-

sätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“

4. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

a) § 44 Abs. 4,

b) in § 10 Abs. 3 die Worte „, 1531 und 1536 bis 1539“, in § 32 die Worte „sowie des § 1542“.

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse eine laufende Geldleistung für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 die laufende Geldleistung zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die landwirtschaftlichen Unternehmer mit der Maßgabe, daß auch über die Unternehmensverhältnisse Auskunft zu erteilen ist. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch gegenüber den Gemeinden.“

4. § 33 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

5. § 44 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 19 Abs. 7, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 20 a Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 2.

2. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über Betrieb von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen.“

3. In § 82 Nr. 1 wird die Zahl „205c,“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 c Abs. 4.

2. § 18 c Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung“ durch die Worte „ist er erstattungspflichtig, soweit er sonst Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht besteht“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ersetzt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Ersatz“ durch die Worte „Die Erstattung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ersatz“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen zu erbringen haben, werden ihnen diese sowie ein Betrag

von acht vom Hundert des Wertes dieser Leistungen als Kosten erstattet.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch das Wort „Erstattungsansprüche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch die Worte „Erstattungsansprüche nach § 18c Abs. 6 und den §§ 19 und 20“ ersetzt.
6. In § 25c Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „ersetzen“ durch das Wort „erstatten“ ersetzt.
7. In § 44 Abs. 5 Satz 1 ist nach den Worten „zu wirklichen sind“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort „haben“ sind die Worte „und nicht auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergeleitet sind“ einzufügen.
8. § 71b Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge geleistet, gelten, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, §§ 110 sowie 112 bis 120 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hat, § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die Ansprüche dem Kostenträger der Kriegsoferversorgung zustehen.“
9. § 81b erhält folgende Fassung:

„§ 81b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsoferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß statt ihrer eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, wie sie ihr nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften oblagen.“

10. Dem § 81b wird folgender § 81c angefügt:

„§ 81c

Werden nach diesem Gesetz Leistungen erbracht, deren Höhe vom Umfang eines Anspruchs gegen einen Dritten, der kein Leistungsträger ist, beeinflußt wird, kann die Verwaltungsbehörde den zu berücksichtigenden Anspruch bis zur Höhe ihrer Leistung durch schriftliche Anzeige auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung überleiten.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I

S. 1881), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

§ 10

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Bund steht ein Erstattungsanspruch entsprechend § 109 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung zu.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 13 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und insoweit ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht entstanden ist.“

§ 11

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) erhält folgende Fassung:

„(2) § 65a des Ersten und § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
§ 59 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 111 Abs. 3, § 113.

2. § 90 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“
3. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:
„§ 91 a
Feststellung der Sozialleistungen
Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“
4. In § 93 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ durch die Worte „Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- § 17 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 3 werden gestrichen.
- § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

§ 14

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.“
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und 47“ durch die Worte „, 47 und 48“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 12 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980

(BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ersatzansprüche“.
- Der bisherige § 12 wird Absatz 1.
- Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Bund kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend §§ 109 bis 120 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.“

§ 16

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

In § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 108 bis 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

Zweiter Abschnitt
Überleitungsvorschriften

§ 17

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I §§ 89 bis 100 gelten auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse und Arbeitsgemeinschaften.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Der Entwurf „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten“ ist nach dem „Allgemeinen Teil“ (BGBl. 1975 I S. 3015), den „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“ (BGBl. 1976 I S. 3845) und dem „Verwaltungsverfahren“ (BGBl. 1980 I S. 1469) der vierte Schritt zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs. Die Vorschriften bilden das Dritte Kapitel des Zehnten Buches. In dem Ersten Kapitel ist das Verwaltungsverfahren geregelt. Das Zweite Kapitel bringt die Regelungen über den Schutz der Sozialdaten. Nachdem das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches SGB (Verwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten) im August 1980 verkündet wurde, muß sich in verhältnismäßig kurzer Zeit als drittes und letztes Kapitel des Zehnten Buches das über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten anschließen; es steht nämlich mit den beiden vorangegangenen Kapiteln in engem sachlichen Zusammenhang.

Das Gesetz soll für alle Sozialleistungsbereiche des SGB gelten. Vereinzelt sind, sachbedingt, kleine Ausnahmen für den einen oder anderen Bereich gemacht worden.

Der Entwurf regelt

- die Beschleunigung der Zusammenarbeit der Leistungsträger für die Erbringung von Nachzahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen;
- die Erstattungen zwischen den Leistungsträgern durch Schaffung einfacher und übersichtlicher Normen und setzt dem unübersichtlichen Rechtszustand ein Ende;
- den Übergang von Schadensersatzansprüchen der Versicherten auf den Versicherungsträger (Weiterentwicklung von § 1542 RVO); die Rechtsprechung wird weiterentwickelt, das Quotenvorrecht des Versicherungsträgers eingeschränkt; der Verletzte behält den Anspruch gegen den Schädiger, soweit ihn kein Verschulden trifft;
- das Recht der Auftragserteilung unter den Leistungsträgern;
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

Artikel II kommt, wie bei den anderen Gesetzen zum Sozialgesetzbuch, besonderes Gewicht zu. In ihm werden die überflüssig gewordenen Vorschriften — 55 ganz oder teilweise — aufgehoben sowie die Anpassung der in den besonderen Teilen enthaltenen Vorschriften an das neue Recht vorgenommen.

Es ist darauf geachtet worden, daß den Behörden hinreichend Zeit bleibt, sich auf das neue Recht einzustellen. Daher soll das Gesetz am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

II.

Der Entwurf, dem in weiten Bereichen die Beschlüsse der Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch zugrundeliegen, gliedert sich in drei Abschnitte. Während der Erste Abschnitt (§§ 86 bis 107) die „Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten“ regelt, normiert der Zweite Abschnitt (§§ 108 bis 120) die „Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander“. Der Dritte Abschnitt (§§ 121 bis 125) umfaßt „Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte“.

1. Der Erste Abschnitt gliedert sich in folgende Titel:

a) In dem Ersten Titel „Allgemeine Vorschriften“ ist in § 86 als allgemeiner Grundsatz das Gebot zur Zusammenarbeit vorangestellt, das für den gesamten Bereich des Sozialgesetzbuchs gilt. In § 87 folgt der Vorbehalt, daß abweichende Regelungen, soweit sie in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs enthalten sind, den Vorschriften des Entwurfs vorgehen.

b) Der Zweite Titel „Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander“ hat in § 88 die Beschleunigung der Leistungserbringung durch die Leistungsträger zum Inhalt. Die §§ 89 bis 93 ermöglichen unter gewissen Voraussetzungen die Auftragserteilung eines Leistungsträgers an einen anderen Leistungsträger. § 94 enthält Regelungen über den gesetzlichen Auftrag. Die §§ 95 bis 100 haben Vorschriften über Arbeitsgemeinschaften zum Inhalt. Dadurch wird insbesondere den Leistungsträgern und ihren Verbänden ermöglicht, ihre Aufgaben vorteilhafter gemeinsam wahrzunehmen.

§ 101 hat die Zusammenarbeit bei Planung und Forschung zum Gegenstand. Mit § 102 soll erreicht werden, daß durch Zusammenarbeit der Träger überflüssige Mehrfachuntersuchungen eines Leistungsempfängers vermindert werden.

c) In dem Dritten Titel ist die „Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten“ angesprochen. § 103 legt fest, daß, wenn ein Leistungsträger oder eine Arbeitsgemeinschaft kraft Gesetzes Aufgaben von einem Nichtleistungsträger wahrnehmen lassen kann, dieser Dritte für eine sachgerechte Erfüllung der

Aufgaben Gewähr bieten muß. §§ 104 und 105 enthalten für den Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung unter gewissen Voraussetzungen Auskunftspflichten von Arbeitgebern, Entleihern, Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen, um den Leistungsträgern die für sie notwendigen Daten im Rahmen einer Leistungserbringung zu geben. § 106 normiert u. a. eine Auskunftspflicht des Arztes gegenüber den Leistungsträgern. Diese besteht im Einzelfall allerdings nur, wenn der Betroffene, über den Auskunft eingeholt wird, vorher zugestimmt hat oder es sonst gesetzlich zugelassen ist. § 107 regelt die Auskunft durch Leistungsträger an behandelnde Ärzte.

2. Der Zweite Abschnitt normiert die „Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander“. Dabei werden jeweils selbständige Ansprüche der Leistungsträger festgelegt: Der Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Trägers ist in § 108 enthalten. § 109 gibt dem Leistungsträger einen Anspruch, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist. § 110 regelt den Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers. § 111 normiert, daß ein Leistungsträger, der unzuständig Sozialleistungen erbracht hat, einen Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger hat. § 112 stellt eine Rangfolge der Erstattungsansprüche der Leistungsträger für den Fall auf, daß mehrere Leistungsträger Ansprüche geltend machen. Der Erstattungsanspruch muß aber insgesamt nicht mehr erstatten, als wenn er nur einem einzelnen Leistungsträger erstattungspflichtig wäre. In den §§ 113 bis 120 finden sich Regelungen über Erfüllung, Pauschalierung, Verjährung und Rechtsweg, die für sämtliche Erstattungsansprüche — auch die in den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs — gelten.
3. Der Dritte Abschnitt enthält „Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte“. § 121 regelt den Anspruch gegen den Arbeitgeber, der darauf beruht, daß der Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, weil dieser seine Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitsentgelt nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Ein solcher Anspruch ist heute bereits in verschiedenen besonderen Teilen normiert. In § 122 ist der bisher in § 1542 RVO geregelte Anspruch gegen einen Schadensersatzpflichtigen aufgenommen; dabei wurde u. a. die zu dieser Vorschrift bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung eingearbeitet. § 123 ergänzt § 122 für den Fall, daß ein Schadensersatzanspruch nach § 122 auf mehrere Leistungsträger übergegangen ist. § 124 bindet wie bisher bei der Beurteilung eines Anspruchsübergangs nach § 122 das hierüber entscheidende Gericht an das Urteil, das in einem Verfahren über den Grund und den Umfang der Leistungsverpflichtung des Leistungsträgers ergangen ist. § 125 entwickelt eine durch den Bundesgerichtshof eingeleitete Rechtsprechung (NJW 1978, 155f) weiter, wonach derjenige, der durch eine Körperverletzung arbeitsunfähig ge-

worden ist, in der Regel auch dann von dem Schädiger Ersatz der Beiträge zur Überbrückung der Ausfallzeit durch freiwillige Fortsetzung der sozialen Rentenversicherung verlangen kann, wenn noch nicht sicher ist, daß die beitragslose Zeit später zu einer Verkürzung seiner Rente führen wird. Nach § 125 geht ein Schadensersatzanspruch, der einen Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, kraft Gesetzes auf den Leistungsträger über.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten

Zu § 86: Zusammenarbeit

Aus systematischen Gründen wird § 17 Abs. 2 des Ersten Buches SGB in das Dritte Kapitel des Zehnten Buches SGB übernommen.

Zu § 87: Vorbehalt abweichender Regelungen

Das Dritte Kapitel gilt ebenso wie die vorhergehenden Kapitel des Zehnten Buches SGB für das gesamte Sozialgesetzbuch. Abweichende Regelungen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs gehen allerdings den Regelungen des Dritten Kapitels des Zehnten Buches SGB vor. Dem Allgemeinen Teil war kein Vorrang einzuräumen, da die jeweiligen Vorschriften aufeinander abgestimmt sind. § 35 des Ersten Buches SGB behält uneingeschränkte Geltung.

Zu § 88: Beschleunigung der Leistung

Absatz 1 betrifft den Fall, daß ein Leistungsträger eine Geldleistung nachzuzahlen hat und ein anderer Leistungsträger einen Anspruch gegen den Berechtigten verrechnen will, jedoch die Höhe dieses Anspruchs noch nicht beziffern kann. Satz 1 bestimmt, daß mit der Nachzahlung höchstens zwei Monate nach Zugang des Verrechnungersuchens gewartet werden darf. Eine Pflicht, die Nachzahlung zwei Monate hinauszuzögern, besteht nicht. Satz 1 greift nur dann ein, wenn der Umfang der Nachzahlung feststeht und diese deshalb erbracht werden könnte. Satz 2 normiert, daß der Teil der Nachzahlung auf jeden Fall unverzüglich zu erbringen ist, der nach Auffassung beider Leistungsträger den etwa möglichen Verrechnungsbetrag übersteigt.

Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, daß eine Auszahlung auch dann zügig erfolgt, wenn ein noch nicht ziffernmäßig genau bestimmter Betrag z. B. kraft Gesetzes oder durch Überleistungsanzeige auf einen anderen Leistungsträger übergegangen ist (z. B. Rentenansprüche auf das Arbeitsamt, vgl. § 153

Abs. 1 Nr. 1 AFG) und deshalb die Höhe des noch verbliebenen und an den Leistungsempfänger auszahlenden Betrags nicht feststeht. In welcher Form der Anspruch übergegangen ist, ist unerheblich. Zahlt der Leistungsträger nach Ablauf von zwei Monaten die Leistung an den Berechtigten aus, soweit der andere Leistungsträger den ihm zustehenden Betrag nicht beziffert hat, besteht gegen ihn insoweit auch seitens des anderen Leistungsträgers kein Anspruch mehr. Die Kenntnis des verpflichteten Leistungsträgers vom Anspruchsübergang wird in der Regel nicht vor der Zuerkennung des Leistungsanspruchs angenommen werden können. Absatz 2 Satz 2 will eine unverzügliche Auszahlung erreichen, soweit nach Ansicht beider Leistungsträger der Anspruch zur Befriedigung nicht gebraucht wird.

§ 41 des Ersten Buches SGB wird in seiner Geltung nicht eingeschränkt.

Zu § 89: Auftrag

Mit dieser Vorschrift wird einem Leistungsträger des Sozialgesetzbuchs (vgl. I § 12 SGB) unbeschadet IV § 30 SGB die Möglichkeit eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen Teile seiner Aufgaben durch andere Leistungsträger sowie seinen Verband mit deren Zustimmung (hinsichtlich der Aufgabenübertragung an Dritte vgl. § 103 des Entwurfs) wahrnehmen zu lassen.

Der Auftrag hat bereits in der Praxis eine erhebliche Bedeutung. So bestehen z. B. über einzelne Sozialversicherungsbereiche hinaus entsprechende Vereinbarungen zwischen der Kranken- und der Rentenversicherung über die Durchführung von § 183 Abs. 3 und 5 RVO, desgleichen zwecks Ausführung von Auskunft und Beratung nach dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG). Die Auszahlung des Übergangsgeldes ist Inhalt von Auftragsvereinbarungen, welche Träger der Krankenversicherung mit denen der Renten- sowie der Unfallversicherung geschlossen haben.

Die Landesversicherungsanstalten haben teilweise mit den jeweils zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassenverbände Vereinbarungen getroffen, nach denen den Krankenkassen gestattet wird, ihre Mitglieder und deren Angehörige in Behandlungseinrichtungen unterzubringen, die den Landesversicherungsanstalten zur Verfügung stehen. Praktiziert wird die Auftragserteilung in der Arbeiterrentenversicherung auch im Bereich des zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts.

Die Landesversicherungsanstalten haben sich dahin gehend geeinigt, daß gerichtliche Streitigkeiten jeweils auch dann von dem Träger wahrgenommen werden, in dessen Bezirk das zuständige Gericht liegt, wenn die bescheiderteilende Landesversicherungsanstalt nicht örtlich zuständig ist. Sofern der Versicherte nach der Rentenanspruchstellung in den Bereich einer anderen Landesversicherungsanstalt verzieht, wird diese von dem leistungsfeststellenden

Träger mit einer etwaigen Untersuchung und Begutachtung beauftragt. Die Landesversicherungsanstalt Berlin erfaßt für sämtliche Träger der Arbeiterrentenversicherung die maschinell nicht lesbaren Daten auf Belegen nach der Datenerfassungsverordnung für die Datenstelle.

Auftragsvereinbarungen bestehen auch zwischen einzelnen Leistungsträgern: So führt z. B. die Seekasse die Angestelltenversicherung der seemannischen Angestellten als Bevollmächtigte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch. Die Gärtner-Krankenkasse hat für die Krankenkasse für Gartenbau die Beratung, die Entgegennahme von Meldungen, die Maßnahmen zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben übernommen. Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland hat die Allgemeine Ortskrankenkasse beauftragt, im Zusammenhang mit der Rentenzahlung bei vorausgegangenem Krankengeldbezug vom Tage des Zugangs der Mitteilung über den Rentenanspruch bis zur Aufnahme der laufenden Rentenzahlung dem Versicherten zu ihren Lasten einen Vorschuß auf die Rente zu zahlen.

Die Aufgabenwahrnehmung muß einvernehmlich erfolgen, da die Zustimmung des anderen Leistungsträgers immer notwendig ist. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Zum einen müssen die Aufgaben der beiden Leistungsträger, d. h. von Auftraggeber und Beauftragtem, im sachlichen Zusammenhang stehen. Ausgeschlossen ist dabei eine Aufgabenwahrnehmung, wenn die Aufgabenbereiche ohne jede Beziehung nebeneinander stehen. Zum anderen muß die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Beauftragten zweckmäßig sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Beauftragte im Gegensatz zum Auftraggeber bereits über die notwendigen Einrichtungen verfügt. Schließlich muß der Auftrag im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen, also auch des Leistungsempfängers, liegen. Daher sollte der Auftrag in der Regel zu einer besseren, z. B. schnelleren Erfüllung der Aufgaben führen. Im Einzelfall reicht allerdings auch eine unverändert gute Versorgung aus, wenn z. B. eine Bündelung von mehreren Aufgaben in einer Hand dem Betroffenen einen einzigen Ansprechpartner bringt und dadurch einen möglicherweise umständlichen Wechsel des Adressaten vermeidet. Keinesfalls darf der Auftrag für den einzelnen zu Nachteilen führen.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, daß im Recht der Ausbildungsförderung, im Wohngeldrecht sowie im Recht der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, des Kindergeldes, der Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsvorschußleistungen sowie der Kriegsofopferfürsorge die Auftragsregelungen nicht gelten. Der Auftrag hat in den dortigen Bereichen keine Bedeutung.

Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, daß ein Auftrag sowohl für Einzelfälle als auch für gleichartige Fälle erteilt werden kann. Dabei stellt Absatz 2 Satz 2 sicher, daß ein wesentlicher, d. h. ein quantitativ und qualitativ bedeutsamer Teil des gesamten dem Auftraggeber obliegenden Aufgabenbereichs von diesem selbst weiterhin wahrzunehmen ist. Die gesetz-

lich festgelegte Zuständigkeitsverteilung darf nicht aufgehoben werden.

Absatz 3 legt fest, daß die Verbände mit dem Erlaß von Verwaltungsakten nur beauftragt werden können, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist (vgl. auch die Regelung für die Arbeitsgemeinschaft § 96).

Aus Gründen der Offenlegung für Dritte sieht Absatz 4 eine Verpflichtung des Auftraggebers vor, Aufträge für gleichartige Fälle in der für seine amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, wird hierdurch jedoch nicht die Wirksamkeit der Auftragserteilung berührt.

Zu § 90: Ausführung des Auftrags

Absatz 1 legt fest, daß Verwaltungsakte, die zur Ausführung des Auftrags vom Beauftragten erlassen werden — sie können z. B. das Leistungs- oder Beitragsrecht betreffen —, stets im Namen des Auftraggebers ergehen. Damit wird auch nach außen deutlich, daß sich durch eine Beauftragung das Rechtsverhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Auftraggeber nicht ändert und es sich nicht um eine Aufgabendelegierung handelt.

Absatz 2 stellt klar, daß der Auftrag den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbindet. Sieht der Auftraggeber z. B., daß die Auftragsausführung nicht zufriedenstellend verläuft, hat er die Aufgaben wieder an sich zu ziehen. Dem dienen auch die Kündigungsvorschriften (vgl. § 93). Aus diesem Grund ist es daher erforderlich, daß der Auftraggeber über die Wahrnehmung der Aufgabe vom Beauftragten angemessen unterrichtet wird. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber von selbst die erforderlichen Nachrichten zu geben (vgl. Absatz 3). Er hat deshalb über alle wichtigen Umstände zu unterrichten, damit der Auftraggeber seiner Verantwortung gegenüber dem Berechtigten nachkommen kann. Darüber hinaus hat der Beauftragte nach Absatz 3 auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft über die Ausführung des Auftrags zu erteilen. Schließlich ist nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Hierunter fällt insbesondere, über die Maßnahmen Rechnung zu legen.

Absatz 4 stellt sicher, daß der Verpflichtung des Beauftragten nach Absatz 3 auch ein Recht des Auftraggebers gegenübersteht. Er ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags jederzeit zu überprüfen, um so stets erkennen zu können, ob seine Aufgaben sachgerecht erfüllt werden.

Absatz 5 zieht die Konsequenzen aus Absatz 2, wonach der Auftraggeber weiterhin den Betroffenen gegenüber verantwortlich bleibt. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, den Beauftragten an seine Auffassung, d. h. an die Interpretation von Tatbeständen, z. B. bei mehreren voneinander abweichenden Gutachten sowie an seine Rechtsauffassung zu binden. Diese Bindung gilt allgemein und nicht nur, wenn vom Beauftragten ein Verwaltungsakt erlassen wird. Eine Bindung ist vielmehr auch

bei schlicht-hoheitlichem Verwaltungshandeln wie z. B. der Erteilung einer Auskunft möglich. Beachtet der Beauftragte trotz Mahnung diese Bindung nicht, kann der Auftraggeber den Auftrag aus wichtigem Grund kündigen (vgl. § 93). Hinzuweisen ist, daß der Auftraggeber zu einer solchen Bindung berechtigt ist, jedoch hierzu nicht durch § 90 gezwungen wird. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, im Aufsichtswege gegen den Auftraggeber tätig zu werden und auf diese Weise ein Handeln gegen den Beauftragten zu erreichen.

Zu § 91: Anträge und Widerspruch bei Auftrag

Satz 1 legt fest, daß Anträge sowohl beim Auftraggeber als auch beim Beauftragten gestellt werden können. Im Hinblick auf den Beauftragten handelt es sich um eine Sonderregelung zu I § 16 SGB. Der Beauftragte kann den Antrag nicht nur entgegennehmen und weiterleiten, sondern hat ihn entsprechend dem Auftrag selbst zu bearbeiten. Wird ein Antrag beim Auftraggeber gestellt, hat dieser ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses unverzüglich zur Erledigung an den Beauftragten weiterzuleiten.

Die Vorschrift geht davon aus, daß „erlassende Stelle“ für die Einlegung eines Widerspruchs der Beauftragte ist. Über den Widerspruch soll, wenn ihm nicht abgeholfen wird, die Widerspruchsstelle des Auftraggebers entscheiden, da dieser die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Verwaltungshandelns behalten hat.

Zu § 92: Erstattung von Aufwendungen

In dieser Vorschrift ist festgelegt, daß dem Beauftragten vom Auftraggeber alles erstattet wird, was er zur Durchführung des Auftrags aufgewendet hat. Absatz 1 Satz 1 normiert deshalb eine Erstattungspflicht des Auftraggebers hinsichtlich der vom Beauftragten erbrachten Sozialleistungen. Sach- und Dienstleistungen sind nach Absatz 1 Satz 2 in Geld zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nach Absatz 1 Satz 3 jedoch nicht, wenn die Sozialleistung, für die Erstattung begehrt wird, zu Unrecht erbracht worden ist und den Beauftragten hierfür die Verantwortlichkeit trifft. In diesen Fällen ist eine Belastung des Auftraggebers nicht gerechtfertigt. Die Frage der Haftung des Beauftragten ist hier nicht geregelt. Sie beantwortet sich allein aus dem abgeschlossenen Auftragsverhältnis.

Absatz 2 Satz 1 bringt zum Ausdruck, daß der Auftraggeber nicht nur die aufgewendeten Sozialleistungen, sondern auch die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten zu erstatten hat. Zu diesen Kosten gehören zum einen die für die übertragenen Aufgaben anfallenden Auslagen des Beauftragten, sofern sie nicht im Hinblick auf die Sozialleistungen bereits nach Absatz 1 erstattet werden. Zum anderen werden auch die Verwaltungskosten zu erstatten sein, die infolge der Aufgabenwahrnehmung anfallen, daneben aber auch die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Aufwendungen, die der Beauftragte nicht gesondert ausweisen kann. Damit geht § 92 dem § 115 vor. Die Kosten sind je-

doch nach Absatz 2 Satz 2 ebenso wie die Sozialleistungen nicht zu erstatten, wenn sie schuldhaft entstanden sind.

Absatz 3 verpflichtet den Auftraggeber, dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß auf die Sozialleistungen und die Kosten, d. h. die Aufwendungen, zu zahlen.

Absatz 4 gestattet sowohl bei der Erstattung der Aufwendungen als auch hinsichtlich des Vorschusses den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die von Absätzen 1 bis 3 abweichen. Hierbei ist insbesondere an pauschalierte Abgeltungen gedacht, um auf diese Weise kostenintensive Einzelabrechnungen zu vermeiden.

Zu § 93: Kündigung des Auftrags

Satz 1 räumt sowohl dem Auftraggeber als auch dem Beauftragten die generelle Möglichkeit ein, den Auftrag zu kündigen. Im Gegensatz zu § 671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird bei einer Auflösung des Auftragsverhältnisses durch den Auftraggeber nicht vom „Widerruf“, sondern auch von „Kündigung“ gesprochen. Dies dient der Vermeidung von Mißverständnissen im Hinblick auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften der X §§ 44 ff. SGB. Satz 2 soll vermeiden, daß ein Auftrag zur Unzeit gekündigt werden kann. Zum einen muß es dem Auftraggeber möglich sein, für eine anderweitige Erledigung der Aufgaben rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Zum anderen ist dem Beauftragten, der sich z. B. zur zügigen Erfüllung des Auftrags zusätzlich sachliche und personelle Mittel besorgt haben kann, eine angemessene Zeit zur Umstellung auf die neue Situation zu geben.

Entsprechend eines im Recht allgemein anerkannten Grundsatzes kann der Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (Satz 3).

Zu § 94: Gesetzlicher Auftrag

Diese Vorschrift stellt klar, inwieweit die Regelungen des vertraglichen Auftrags für den gesetzlichen Auftrag gelten. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge für die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu nennen (§ 1399 Abs. 1 RVO; § 121 Abs. 1 AVG; § 176 Abs. 3 AFG). Hinzuweisen ist auch auf § 483 Abs. 1 RVO, wonach die Allgemeine Ortskrankenkasse im Auftrag und für Rechnung der See-Krankenkasse Leistungen zu erbringen hat.

Ein gesetzlicher Auftrag im Sinne von § 94 besteht nicht nur auf Grund eines formellen Gesetzes; der Auftrag kann sich auch aus einer Verordnung ergeben.

§ 94 legt fest, daß demjenigen, der auf Grund eines gesetzlichen Auftrags für einen anderen handelt, auch die Informationspflichten nach § 90 Abs. 3 treffen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten nach § 90 Abs. 5 an seine Auffassung zu binden.

Auf eine Aufnahme von § 90 Abs. 1 und 2 wurde verzichtet, weil auf Grund des gesetzlichen Auftrags der Beauftragte seine Verwaltungsakte in der Regel im eigenen Namen erläßt. Beispielsweise entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe. Sie erläßt den Verwaltungsakt sowie den Widerspruchsbescheid und ist Beteiligter vor dem Sozialgericht (§ 69 SGG), wenn ihr Verwaltungsakt angefochten wird (§ 1399 Abs. 3 RVO, § 121 Abs. 3 AVG). Bezüglich der Erstattung von Sozialleistungen, die auf Grund des gesetzlichen Auftrags zu erbringen sind, gilt die Erstattungs- und Vorschußpflicht nach § 92 Abs. 1 und 3 entsprechend. Ob und in welcher Höhe eine Erstattungspflicht hinsichtlich der entstehenden Kosten eingreift, ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Auftragsregelung (vgl. z. B. § 486 RVO, § 20 BVG). In der Sozialversicherung sind z. B. nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches SGB dem Versicherungsträger bei gesetzlicher Aufgabenübertragung die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu § 95: Arbeitsgemeinschaft

Mit dieser Vorschrift trägt der Entwurf einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Es werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften und der Rahmen ihres weiteren Handelns festgelegt. Eine bestimmte Rechtsform ist für die Arbeitsgemeinschaft nicht vorgeschrieben. Denkbar ist mithin die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins, einer BGB-Gesellschaft oder einer gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts. Eine Befugnis zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben die Leistungsträger und ihre Verbände jedoch nicht.

Mittels der Arbeitsgemeinschaft, die auf örtlicher, regionaler sowie — weiter umfassend — auf überregionaler Ebene errichtet werden kann, haben deren Mitglieder die Möglichkeit, Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, um sie auf diese Weise besser erfüllen zu können. Mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaft ist eine bessere Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Aufgaben denkbar.

Dies wird insbesondere bei Fragen zur Eingliederung, Behinderter bedeutsam sein. So ermöglicht die Arbeitsgemeinschaft z. B. ein sinnvolles Ineinandergreifen der Leistungen. Auch können die Aufklärung, Auskunft und Beratung (vgl. I §§ 13 bis 15 SGB sowie den Bericht der Bundesregierung zu diesen Paragraphen, Bundestags-Drucksache 8/2454) der Leistungsträger durch ein gemeinsames Handeln zum Nutzen der Betroffenen bürgernäher und damit effektiver gestaltet werden.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Leistungsträger und Verbände als Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft die für sie geltenden Rechtsvorschriften beachten müssen. Hierzu gehört z. B. in der Rentenversicherung die Bauausgabendringlichkeitsverordnung. Das Haushaltsrecht ist im Text zur Klarstellung ausdrücklich genannt. Die für die Mitglieder maßgebenden Vorschriften sind selbstverständlich nicht nur während der Errichtung der Arbeits-

meinschaft, sondern auch für die gesamte Zeit ihres Bestehens zu beachten.

Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz läßt zu, daß Mitglieder solcher Arbeitsgemeinschaften nicht nur die Leistungsträger und ihre Verbände, sondern auch Dritte sein können. Eine Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Verbände mit bisher außenstehenden Dritten wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn auf diese Weise eine noch bessere Erfüllung der Aufgaben ermöglicht wird. Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz legt dabei aber fest, daß der Dritte erst Mitglied werden kann, wenn dies durch die Aufsichtsbehörden aller beteiligten Leistungsträger bzw. Verbände zuvor genehmigt worden ist. Die Prüfungskompetenz bei der Ausübung dieses staatlichen Mitwirkungsrechts ist dabei nach Absatz 1 Satz 3 auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Es darf also nur geprüft werden, ob für die Leistungsträger oder Verbände geltendes Gesetz oder sonstiges für sie maßgebendes Recht beachtet wird, also insbesondere, ob im konkreten Fall die Mitgliedschaft des Dritten der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben von Leistungsträgern und Verbänden dient.

Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft sind entsprechend ihrer Rechtsform zu treffen. Dabei sind Mehrheitsentscheidungen durchaus denkbar. Absatz 2 Satz 1 legt fest, daß Entscheidungen ein Mitglied dann nicht binden, wenn dieses überstimmt worden ist. Absatz 2 Satz 2 greift eine entsprechende Regelung beim Auftrag auf (§ 90 Abs. 2) und stellt klar, daß die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft die Leistungsträger und ihre Verbände nicht von ihrer umfassenden Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten entbindet. Sie bleiben diesem gegenüber stets weiter verantwortlich. Anspruchsgegner bleibt für den Betroffenen stets der jeweilige Leistungsträger oder Verband.

Das Haushaltsrecht ist nicht nur durch die Leistungsträger und ihre Verbände bei der Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zu beachten. Vielmehr legt Absatz 4 Satz 1 fest, daß auch die Arbeitsgemeinschaft selbst einen Haushaltsplan aufzustellen hat, soweit dies erforderlich erscheint. Auf Grund von Absatz 4 Satz 2 sind die Grundsätze des für den Bund und die Länder geltenden Haushaltsrechts zu beachten.

Andersartige Zusammenschlüsse im Kommunalbereich, z. B. Zweckverbände, sollen durch die Vorschriften über die Arbeitsgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt Absatz 5 klar.

Zu § 96: Verwaltungshandeln der Arbeitsgemeinschaft

Satz 1 legt fest, daß die Arbeitsgemeinschaft sowohl beim Verwaltungsakt als auch bei schlicht-hoheitlicher Tätigkeit im Namen des zuständigen Arbeitsgemeinschaftsmitglieds handelt. Dies ist notwendig, weil nach § 95 Abs. 2 Satz 2 die Verantwortung des einzelnen Leistungsträgers durch dessen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt

wird und die Arbeitsgemeinschaft nicht die Leistungsträger ersetzen soll. Satz 2 bestimmt, daß die Arbeitsgemeinschaft zum Erlaß eines Verwaltungsaktes nur befugt ist, wenn dies außerhalb von § 96 ein Gesetz zuläßt oder auf Grund eines Gesetzes möglich ist. Hat die Arbeitsgemeinschaft die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen, ist nach Satz 3 eine Bekanntmachung in der für die amtlichen Veröffentlichungen der Mitglieder geltenden Weise vorgeschrieben. Unterbleibt dies, ist der Erlaß des Verwaltungsakts jedoch nicht unwirksam.

Zu § 97: Wahrnehmung der Aufgaben durch Dritte

In der Regel soll die Arbeitsgemeinschaft die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben selbst erfüllen. Sie kann jedoch, wenn sie es für notwendig hält, eine Aufgabe von einem Dritten (vgl. § 103) durchführen lassen, wenn dies auch der Leistungsträger selbst könnte. Eine Einschränkung besteht jedoch, wenn die Aufgabe für Leistungsempfänger oder Leistungsträger von erheblicher Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Einwilligung des Leistungsträgers und dessen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Zu § 98: Rechte der Aufsichtsbehörde

Durch Satz 1 ist sichergestellt, daß die Aufsicht über ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (Leistungsträger, Verband oder Dritter) nicht eingeschränkt wird, sofern eine solche überhaupt besteht. Fachaufsicht ändert ihren Charakter nicht. Darüber hinaus räumt Satz 2 den Aufsichtsbehörden der beteiligten Verbände oder Leistungsträger ein Auskunftsrecht über die gesamte Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ein. Satz 3 normiert eine Pflicht der Arbeitsgemeinschaft zur Vorlage von Unterlagen, die von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Leistungsträger oder Verbände zur Ausübung eines nach Satz 1 bestehenden Aufsichtsrechts gefordert werden.

Zu § 99: Anträge und Widerspruch bei der Arbeitsgemeinschaft

Auf die Begründung zu § 91 wird verwiesen.

Zu § 100: Aufgaben, Sitz, Mittelaufbringung, Kündigung und Auflösung

Die Vorschrift bestimmt, daß die Gründungsmitglieder einer Arbeitsgemeinschaft regeln müssen, an welchem Ort der Sitz der Arbeitsgemeinschaft sein soll und welche Regeln gelten sollen, wenn ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wird. Gleiches gilt für die Aufgaben, die von der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen werden sollen, sowie deren Haushaltsmittel. Von einer zwingenden gesetzlichen Ausgestaltung wurde in § 100 im Interesse eines Entscheidungsspielraums der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft abgesehen.

Zu § 101: Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

Diese Vorschrift, die das Gebot zur Zusammenarbeit von § 86 konkretisiert, soll bewirken, daß die ver-

schiedenen Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, ihre Planung und Forschung nicht ohne Blick auf den Nachbarbereich durchführen. Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sollen einander von eigenen Vorhaben in Kenntnis setzen. Deshalb sollen zum einen eine abgestimmte Planung sichergestellt werden sowie darüber hinaus im Einzelfall sogar gemeinsame Pläne angestrebt werden. Zum anderen ist in geeigneten Fällen auch die Abstimmung von Forschungsvorhaben angestrebt. Überschneidungen, die doppelte Investitionen an Arbeit, Zeit und Geld verursachen, sollen vermieden werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 geht von einer regelmäßigen Pflicht aus, Planungen, die auch für die Willensbildung oder Durchführung von Aufgaben anderer von Bedeutung sind (z. B. Errichtung von Gebäuden), abzustimmen. Aus diesem Grund hat sich jeder Träger, Verband oder jede sonstige in diesem Gesetz genannte öffentlich-rechtliche Vereinigung bei der Planung zu fragen, ob das Interesse anderer der in § 86 Abs. 1 genannten Stellen hieran besteht und daher eine Abstimmung angebracht wäre. Eine Kontaktaufnahme mit dem Ziel, einander ins Benehmen zu setzen, wird erwartet, wenn die Planung für die Willensbildung oder Durchführung von Aufgaben des anderen Leistungsträgers voraussichtlich von Bedeutung sind. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fordert über das Ziel einer Abstimmung von Planungen hinaus, daß die Leistungsträger und anderen Stellen in ihrem Aufgabenbereich gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne über soziale Dienste und Einrichtungen (z. B. Sozialstationen, Einrichtungen im Rahmen der Rehabilitation, Beratungsstellen) anzustreben haben. Dabei wird insbesondere die Bedarfsanalyse durchzuführen sein.

Fragen, die sich in diesem Zusammenhang im Kassenarztrecht stellen, werden hier nicht beantwortet. Die Sonderregelungen der Reichsversicherungsordnung gehen nach § 87 vor. Aufgaben und Befugnisse von Bund und Ländern in bezug auf die Krankenhausbedarfsplanung werden durch die Vorschrift nicht berührt.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, daß auch die Vorstellungen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 Genannten in die Überlegungen einzubeziehen sind, um hierdurch Überschneidungen soweit wie möglich zu vermeiden. Die genannten Stellen sollen in allen Phasen beteiligt werden. Absatz 2 erstreckt den in Absatz 1 hinsichtlich der Pläne normierten Gedanken auf die Forschungsvorhaben über den gleichen Gegenstand. Hier ist, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, eine gegenseitige Abstimmung der Forschungsvorhaben vorgesehen, um eine unkoordinierte Forschung zu vermeiden.

Zu § 102: Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

Diese Vorschrift hat zum Ziel, überflüssige Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden. In der Vergan-

genheit wurden bei manchen Leistungsträgern häufiger gleiche oder sehr ähnliche Untersuchungen wiederholt, obwohl für eine weitere solche Maßnahme kein ausreichender Anlaß bestand.

Veranlaßt ein Leistungsträger eine Untersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, soll nach Absatz 1 Satz 1 die Untersuchung tatsächlich in einer Weise vorgenommen und das Ergebnis so festgehalten werden, daß sie auch bei der Überprüfung der Voraussetzungen von anderen Sozialleistungen verwendet werden können. Eine entsprechend gestaltete Auftragserteilung durch den Leistungsträger vermag dies sicherzustellen.

Hervorzuheben ist, daß bei Begutachtungen nicht zugleich geprüft werden muß, ob die Voraussetzungen für eine andere Sozialleistung vorliegen (Absatz 1 Satz 2).

Sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 die Untersuchungen vorgenommen und die daraus resultierenden Ergebnisse schriftlich festgehalten worden, muß zur Erzielung eines optimalen Ergebnisses noch ein weiterer Schritt getan werden. Die Untersuchungsbefunde sollen nach Absatz 1 Satz 3 auch bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden. Verwertung bedeutet aber keine Bindung an die Ergebnisse der ersten Untersuchungsmaßnahme.

Untersuchungen auf Veranlassung eines Leistungsträgers können für einen anderen besonders dann von Bedeutung sein, wenn die Begutachtung der Voraussetzungen von Leistungen, die einander ausschließen, ergänzen oder unabhängig voneinander erbracht werden, nach einheitlichen und vergleichbaren Maßstäben, Grundlagen und Verfahren erfolgt. Dies ist sowohl wichtig für die Untersuchungsmethode als auch für die Fassung des gefundenen Ergebnisses.

Absatz 2 Satz 1 schreibt unter den dort genannten Voraussetzungen Vereinbarungen vor, die eine zweite Untersuchung erübrigen sollen.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Leistungsträger, die Vornahme und Niederlegung der Untersuchungen durch Vereinbarung sicherzustellen. Die Vereinbarungen können sowohl allgemein und für eine Vielzahl von Fällen als auch konkret und für einen einzigen Fall geschlossen werden. Eine bestimmte Form für die Vereinbarung ist nicht vorgeschrieben.

Der Entwurf überläßt die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarungen aus Gründen einer größeren Flexibilität der Sachkompetenz der Leistungsträger.

Absatz 2 Satz 3 läßt auch Vereinbarungen zu, mit denen der Umfang der Untersuchungsmaßnahme entsprechend den Aufgaben der Leistungsträger, die die Vereinbarungen abschließen, für einen Einzelfall oder eine Kategorie von Fällen erweitert wird; die Zustimmung desjenigen, der untersucht wird, ist jedoch für die Anwendung im konkreten Einzelfall stets erforderlich.

Zu § 103: Durchführung von Aufgaben durch Dritte

Die Vorschrift enthält eine Regelung für den Fall, daß ein Dritter die einem Leistungsträger oder einer Arbeitsgemeinschaft obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll und stellt dafür Bedingungen auf. § 103 selbst enthält keine Ermächtigungsgrundlage, Aufgaben durch Dritte durchführen zu lassen; er setzt die Befugnis eines Leistungsträgers oder einer Arbeitsgemeinschaft voraus, einen Dritten, der nicht Leistungsträger, Verband von Leistungsträgern oder sonstige in diesem Gesetzbuch öffentlich-rechtliche Vereinigung ist, Aufgaben wahrnehmen lassen zu dürfen (vgl. z. B. § 23 Abs. 1 AFG).

Nach Absatz 1 hat der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben zu bieten. Im Hinblick auf den personellen und sachlich organisatorischen Bereich ist darauf zu achten, daß diesem Maßstab Rechnung getragen werden kann.

Nach Absatz 2 finden bestimmte Grundregeln, die für den rechtsgeschäftlichen Auftrag gelten, auch hier Anwendung.

Zu § 104: Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht des Arbeitgebers im Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die aufgezeigten Daten zu geben, die im Einzelfall für die Leistung seitens eines Trägers erforderlich sind. Arbeitgeber ist der jetzige und frühere Arbeitgeber. Die Verpflichtung zur Auskunft über die Beschäftigung erfaßt nicht nur die Frage, ob der einzelne beschäftigt ist. Es ist vielmehr auch Auskunft über Art, Ort, Zeit (Beginn, Dauer, Ende) und Umfang der Beschäftigung sowie Art und Höhe der Bezahlung zu geben. Satz 2 betrifft die Erhebung von Beiträgen. Nach Absatz 1 Satz 3 sind über die Auskunftserteilung hinaus auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers oder der zuständigen Einzugsstelle auch die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die mitzuteilenden Angaben ergeben.

Absatz 2 Satz 1 bringt zum Ausdruck, daß eine Auskunftspflicht wegen der Erbringung von Sozialleistungen nicht besteht, wenn einer der in Absatz 1 von § 65 des Ersten Buches SGB genannten Gründe vorliegt. Ebenso wie in den dort genannten Fällen eine Mitwirkungspflicht nicht besteht, muß der Arbeitgeber nach § 104 keine Auskunft geben. Eine solche Begrenzung der Auskunftspflicht besteht aber nur hinsichtlich von Fragen, welche die Erbringung von Sozialleistungen betreffen. Die Auskunftspflicht ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich um Fragen über die Entrichtung von Beiträgen handelt. In diesem Fall ist es im Interesse aller Sozialversicherten unbedingt erforderlich, daß die kraft Gesetzes festgelegten Beiträge auch dem jeweiligen Leistungsträger zur Verfügung stehen.

Absatz 2 Satz 2 normiert den allgemeinen Grundsatz, daß derjenige, der sich ansonsten der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung usw. aussetzt, Auskünfte verweigern kann. Dieses Verweigerungsrecht gilt sowohl hinsichtlich der Erbringung von Sozialleistungen als auch der Entrichtung von Beiträgen.

Absatz 3 erstreckt klarstellend die für den Arbeitgeber in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 2 beschriebenen Pflichten auch auf die Personen, die Beiträge zu entrichten haben. Hierdurch werden vor allem Unternehmer (vgl. den in § 539 RVO genannten Personenkreis), Entleiher und Zwischenmeister erfaßt. Absatz 5 findet keine Anwendung.

Absatz 4 gibt die Möglichkeit, eine einheitliche, sachgerechte Durchführung der Auskunftspflicht sicherzustellen.

Absatz 5 unterstreicht die in dieser Vorschrift festgelegten Auskunfts- und Vorlagepflichten dadurch, daß bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten eine Ordnungswidrigkeit normiert wird, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden kann. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 104 ist gegeben, wenn die Auskunfts- oder Vorlagepflicht nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt wird.

Zu § 105: Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Sätze 1 und 2 normieren für das Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und das soziale Entschädigungsrecht eine Auskunftspflicht entsprechend der Mitwirkungspflicht bei Beantragung oder Erhalt von Sozialleistungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches SGB. Auf eine Auskunftspflicht entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches SGB ist verzichtet worden, da eine solche für den Nichtleistungsempfänger zu weit gehen würde.

Die Auskunftspflicht ist zweifach begrenzt. Zum einen muß eine der in Satz 1 und 2 genannten Alternativen vorliegen, z. B. Einkommen oder Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers bei einer Sozialleistung zu berücksichtigen sein; zum anderen wird die Auskunftspflicht wie die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches SGB durch § 65 Abs. 1 des Ersten Buches SGB eingeschränkt. § 65 Abs. 3 des Ersten Buches SGB ist der Klarheit halber in § 105 Satz 3 wiederholt worden.

Zu § 106: Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

Nach dieser Vorschrift ist der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) unter bestimmten Voraussetzungen zur Auskunft verpflichtet: Zum einen besteht die Auskunftspflicht nur gegenüber einem Leistungsträger (I § 12 SGB). Zum anderen gilt die Auskunftspflicht nicht pauschal für eine Vielzahl von Fällen, sondern nur im konkreten Einzelfall. Der Arzt hat auch nicht von sich aus tätig zu werden. Vielmehr muß der Lei-

stungsträger an den Arzt herantreten und ihn um Auskunft bitten. Die Beschränkung der Auskunftspflicht auf den Einzelfall bedeutet gleichzeitig, daß Auskünfte für statistische Zwecke ausgeschlossen sind. Ferner besteht die Auskunftspflicht des Arztes auch unter den genannten Voraussetzungen nicht generell; sie ist vielmehr nur gegeben, soweit die Kenntnis für den Leistungsträger erforderlich ist, um die ihm gestellten Aufgaben durchzuführen, und soweit es gesetzlich (z. B. § 369 b Abs. 2 oder § 1543 d RVO) zugelassen ist oder der Betroffene im Einzelfall durch eine besondere schriftliche Erklärung der Auskunft zugestimmt hat. Die Einwilligung ist in der Regel schriftlich zu erteilen. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist der Arzt zur Auskunftserteilung verpflichtet. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß die Regelung nicht für den Arzt selbst, sondern auch für die Krankenhäuser (vgl. zur Definition § 2 Nr. 1 des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes) sowie für die Kur- und Spezialeinrichtungen (vgl. hierzu § 184 a Satz 1 RVO) gilt.

Andere gesetzliche Mitteilungspflichten wie z. B. nach § 368 Abs. 2 RVO bleiben unberührt.

Absatz 2 übernimmt § 65 Abs. 3 des Ersten Buches SGB für die Auskunftspflicht des Arztes.

Zu § 107: Auskunft durch Leistungsträger

Die Vorschrift hat den Zweck, eine Entscheidung zu der vorausgehenden Vorschrift zugunsten des Arztes zu geben. Deshalb sollen die Leistungsträger die ärztlichen Untersuchungsbefunde auf Verlangen des behandelnden Arztes mitteilen, wenn sie für die Behandlung von Bedeutung sein können. Hinsichtlich der Einwilligung wird auf § 106 verwiesen.

Zu Artikel I Zweiter Abschnitt

Vor §§ 108 ff.: Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

Mit diesen Vorschriften wird zum ersten Mal eine geschlossene Lösung für die schwierigen Fragen vorgelegt, welche Erstattungsansprüche bestehen und wie ihr Verhältnis untereinander ist, wenn anstelle des letztlich verpflichteten Leistungsträgers ein anderer Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Die §§ 108 bis 111 normieren eigenständige Erstattungsansprüche. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß ein Erstattungsanspruch jedenfalls nur bei zeitlicher Kongruenz zwischen der Leistung des die Erstattung begehrenden und des im Erstattungswege zur Leistung verpflichteten Leistungsträgers besteht. § 112 regelt die Rangfolge von Erstattungsansprüchen untereinander; von Bedeutung ist die Vorschrift, wenn der Erstattungspflichtige mehreren Erstattungsberechtigten zur Leistung verpflichtet ist, der Erstattungsbetrag zur Befriedigung aller Erstattungsberechtigten aber nicht ausreicht. § 113 stellt klar, daß demjenigen, der eine Leistung von einem erstattungsberechtigten Leistungsträger erhalten hat, kein Erfüllungsanspruch gegen den eigentlich zur Leistung verpflichteten

Leistungsträger mehr zusteht. Auf diese Weise wird vermieden, daß der Erstattungspflichtige zweimal leisten muß: Zum einen an den Erstattungsberechtigten und zum anderen an den Leistungsempfänger.

Vorschriften über Benachrichtigungspflicht, Rückerstattung, Verwaltungskosten, Pauschalierung, Ausschußfrist und Verjährung vervollständigen diesen neu geregelten Sachkomplex.

Die §§ 113 bis 120 gelten nicht nur für die Erstattungsansprüche nach §§ 108 bis 111, sondern generell für die im Sozialgesetzbuch geregelten Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander (vgl. Überschrift zum Zweiten Abschnitt: Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander).

Zu § 108: Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der auf Grund besonderer Vorschriften wie z. B. § 1735 RVO, § 43 Abs. 1 des Ersten Buches SGB, § 6 Abs. 2 RehaAnglG oder §§ 44, 59 BSHG vorläufig Sozialleistungen erbracht hat, einen Erstattungsanspruch gegen den endgültig zur Leistung verpflichteten Leistungsträger. Die Vorschrift knüpft damit an bereits bestehende und bewährte Regelungen an.

Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Absatz 2 entsprechend dem geltenden Recht (vgl. § 1738 RVO, I § 43 Abs. 3 SGB, § 6 Abs. 3 Satz 1 RehaAnglG) nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Dieses Maß der Erstattung ist im Gegensatz zu § 109 Abs. 2, § 110 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 angebracht, weil der Gesetzgeber den vorläufig leistenden Leistungsträger gegen dessen Willen zur Leistung verpflichtet hat. Er soll im Fall der Nichtverpflichtung alle seine erbrachten Leistungen zurückerhalten. Der Rechtsweg für Erstattungsstreitigkeiten ergibt sich aus § 120.

Zu § 109: Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

Nach dieser Vorschrift erhält der Leistungsträger, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hierzu verpflichtet war, dessen Leistungsverpflichtung aber später nachträglich ganz oder teilweise entfallen ist, einen Erstattungsanspruch gegen den für die entsprechende Leistung zuständigen Leistungsträger. Als Beispiel ist § 183 Abs. 3 RVO zu nennen; danach endet ein Anspruch auf Krankengeld, wenn der Träger der Rentenversicherung eine Rente zubilligt. § 109 Abs. 1 legt fest, daß der letztlich verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig ist. Das gilt jedoch nur, soweit er nicht bereits selbst an den Leistungsempfänger geleistet hat. Eine Erstattungspflicht besteht allerdings, wenn der letztlich zur Leistung verpflichtete Leistungsträger noch geleistet hat, obwohl ihm bereits eine Nachricht über die Lei-

stung des anderen zugegangen ist oder er sonst von dessen Leistung Kenntnis erlangt hat.

Im Gegensatz zu § 108 richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nicht nach den Vorschriften des zuerst leistenden Leistungsträgers, sondern nach den Vorschriften des letztlich verpflichteten Leistungsträgers.

Von dieser Vorschrift werden nicht die Fälle erfaßt, in denen ein Leistungsträger Leistungen zu Unrecht erbracht hat (vgl. dazu das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren —).

Klarstellend sei darauf hingewiesen, daß kein Erstattungsanspruch gegen den Träger der Sozialhilfe entsteht, wenn die Leistungspflicht eines anderen Leistungsträgers nachträglich entfällt. Infolgedessen wird die Sozialhilfe nicht zum zuständigen Leistungsträger; sie leistet in der Regel nicht für die Vergangenheit (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 1980 — 5 C 26.79 —).

Zu § 110: Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

Diese Vorschrift betrifft den Erstattungsanspruch eines Leistungsträgers, der geleistet hat, obwohl er nur nachrangig verpflichtet ist. Nach Absatz 1 Satz 2 ist nachrangig ein Leistungsträger verpflichtet, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

Liegt ein Nachrang vor und ist trotzdem geleistet worden, ist nach Absatz 1 Satz 1 der vorrangige Leistungsträger erstattungspflichtig. Erstattung ist nicht zu gewähren, wenn dieser bereits selbst geleistet hat, bevor ihm eine Nachricht über die Leistung des anderen zugegangen ist oder er sonst von dessen Leistung Kenntnis erlangt hat. Weitere Voraussetzung für den Erstattungsanspruch nach § 110 ist, daß kein Fall des § 109 Abs. 1 vorliegt. Derjenige Leistungsträger, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, hat einen Erstattungsanspruch nach § 109. Dies ist wegen der in § 126 festgelegten Rangfolge von Bedeutung. Absatz 1 Satz 3 legt den Grundsatz fest, daß der nachrangig verpflichtete Leistungsträger insoweit keinen Erstattungsanspruch hat, als er selbst bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte leisten müssen. Dies ist insbesondere für die Sozialhilfe von Bedeutung. Sie ist nicht erstattungsberechtigt, soweit sie auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

Absatz 2 geht wie § 109 vom Grundsatz aus, daß der Umfang des Erstattungsanspruchs sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften richtet. Er soll durch einen Dritten nicht weitergehend belastet werden, als seine Verpflichtung den Berechtigten gegenüber bestand.

Absatz 3 regelt den Fall, von welchem Leistungsträger der nachrangig verpflichtete Leistungsträger

Erstattung verlangen kann, sofern mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist auf § 113 Abs. 2 hinzuweisen. Hat der Leistungsempfänger mehrere Leistungsansprüche, muß der nachrangige Leistungsträger nachträglich bestimmen, welcher Anspruch des Leistungsempfängers durch seine Leistung als erfüllt gelten soll. Nach Vornahme einer solchen Bestimmung kann der nachrangig verpflichtete Leistungsträger nach § 110 Abs. 3 Erstattung nur von demjenigen verlangen, für den er nach § 113 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

Zu § 111: Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

Diese Vorschrift normiert, daß der unzuständige Leistungsträger gegen den zuständigen oder zuständig gewesen Leistungsträger einen Erstattungsanspruch hat, sofern der zuständige Leistungsträger seine Leistung an den Leistungsempfänger noch nicht erbracht hat. Ein Anspruch besteht auch, wenn vom zuständigen Leistungsträger geleistet worden ist, obwohl ihm eine Nachricht über die Leistung des anderen zugegangen ist oder er sonst von dessen Leistung Kenntnis erlangt hat.

Klarstellend wird in Absatz 1 darauf hingewiesen, daß ein Anspruch nach dieser Vorschrift nicht für denjenigen besteht, der auf Grund vorläufiger Leistungsverpflichtung geleistet hat. Ob ein Anspruch nach § 108 oder nach § 111 besteht, hat für die Rangfolge nach § 112 Bedeutung.

Hinsichtlich des Umfangs des Erstattungsanspruchs nach Absatz 2 wird auf die Begründung zu §§ 109 und 110 verwiesen.

Im Hinblick auf die Sozialhilfe ist hervorzuheben, daß gegen den Sozialhilfeträger kein Erstattungsanspruch nach § 111 besteht, wenn ein anderer Leistungsträger unzuständig Leistungen erbracht hat. Der Sozialhilfeträger ist insoweit nicht zuständiger Leistungsträger, weil er in der Regel nicht für die Vergangenheit leistet.

Zu § 112: Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

Die in dieser Vorschrift festgelegte Rangfolge ist von Bedeutung, wenn die Erstattung eines Leistungsträgers nicht zur Erfüllung der Ansprüche aller Erstattungsberechtigten ausreicht.

An erster Stelle ist der Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zu befriedigen; dies entspricht der geltenden Rechtslage. Im Rang danach folgt der Träger, der kraft Gesetzes zur vorläufigen Leistung verpflichtet war. Er besaß keine Möglichkeiten, sich der Leistungserbringung zu entziehen. In einer ähnlichen Situation befindet sich derjenige, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist. Auch er war zunächst zur Leistung verpflichtet. Der Unterschied zu § 108 besteht aber darin, daß der Gesetzgeber beim nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung davon ausgeht, bei nachträglicher Betrachtungsweise habe

von vornherein keine Leistungsverpflichtung bestanden. Im Falle des § 108 ist dagegen die Leistungspflicht im Rahmen der Vorleistung bestehen geblieben, später also nicht entfallen. An dritter Stelle steht neben dem Anspruch nach § 109 auch der Erstattungsanspruch nach § 105 a Abs. 3 AFG, um den heutigen Rechtszustand aufrechtzuerhalten. An vierter Stelle in der Rangfolge kommt der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers.

Das Ende der Rangfolge bildet der Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers. Dies ist gerechtfertigt, weil er eine Leistung erbracht hat, die bei richtiger Rechtsanwendung unterblieben wäre.

Absatz 2 trifft für den Fall eine Regelung, daß ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammentreffen. Machen z. B. mehrere Leistungsträger Ansprüche nach §§ 108 oder 109 geltend, sind sie nach Absatz 2 Satz 1 anteilmäßig, d. h. entsprechend der von ihnen erbrachten Leistungen, zu befriedigen. Absatz 2 Satz 2 enthält eine davon abweichende Sonderregelung für Erstattungsansprüche nach § 110. Danach ist zunächst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 109 hätte. Dies bedeutet, daß derjenige nachrangig verpflichtete Leistungsträger in der Rangfolge zurücktreten muß, der gegenüber dem anderen nachrangig verpflichteten Leistungsträger vorrangig zur Leistung verpflichtet wäre. Ausgangsbasis ist, daß beide Träger im Verhältnis zum erstattungspflichtigen Leistungsträger zunächst nachrangig verpflichtet sind. Sodann ist das Verhältnis der beiden auf Grund von § 110 bestehenden Erstattungsansprüche zueinander danach zu untersuchen, wer von ihnen dem anderen gegenüber vorrangig zur Leistung verpflichtet wäre.

Absatz 3 legt fest, daß bei einer Vielzahl von Erstattungsberechtigten der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr zu erstatten hat, als er einzelnen zu erbringen hätte.

Zu § 113: Erfüllung

Die Vorschrift klärt im Interesse der Beteiligten das Verhältnis der durch den erstattungsberechtigten Träger erbrachten Leistungen zum Anspruch des Berechtigten gegen den eigentlich zur Leistung verpflichteten Leistungsträger. Besteht ein Erstattungsanspruch, wird kraft Gesetzes fingiert, daß durch die Leistung des Erstattungsberechtigten die Verpflichtung des endgültigen Leistungsträgers erfüllt gilt. Der Leistungsempfänger kann insoweit nicht mehr gegen diesen Leistungsträger vorgehen. Damit werden Doppelleistungen ausgeschlossen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß der Berechtigte nicht nur gegen einen, sondern gegen mehrere Leistungsträger einen Anspruch hat. In diesem Fall bestimmt der Leistungsträger, der Erstattung begehrt, welchen Anspruch er als erfüllt ansieht. Die Konkretisierung ist dem Leistungsempfänger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser weiß, welche Ansprüche ihm noch gegen die anderen Leistungsträger zustehen.

Zu § 114: Erstattung in Geld

Die Vorschrift bringt einen allgemein geltenden Grundsatz. Ein Anwendungsfall von § 114 ist z. B. § 20 Satz 1 BVG.

Zu § 115: Verwaltungskosten und Auslagen

§ 115 Satz 1 legt fest, daß Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) nicht zu erstatten sind. Diese sind von dem erstattungsberechtigten Leistungsträger selbst zu tragen. Hierdurch soll für die Zukunft vermieden werden, daß Streitigkeiten auch über oft geringe und nicht selten schwer feststellbare Beträge geführt werden.

Hat der erstattungsberechtigte Leistungsträger Auslagen (z. B. für Gutachten) gehabt, sind nach Satz 2 diese nur dann zu erstatten, wenn sie 200 DM im Einzelfall überschreiten. Ein „Einzelfall“ liegt nicht vor, wenn mehrere Fälle zusammen in einer Summe abgerechnet werden. Hierdurch werden die verschiedenen unter 200 DM liegenden Auslagen nicht erstattungsfähig.

Satz 3 gibt die Möglichkeit, die 200 DM im Laufe der Zeit den veränderten Verhältnissen entsprechend anzuheben und diesen Betrag zu runden.

Zu § 116: Pauschalierung

Mit dieser Vorschrift soll eine kostensparende Abwicklung von Erstattungen zwischen Leistungsträgern erreicht werden. Dem dient die pauschale Abgeltung von Erstattungsansprüchen. Deshalb ist eine pauschale Abgeltung von Erstattungsansprüchen vorgesehen, soweit eine solche zweckdienlich ist. Die pauschale Abgeltung ist sowohl für den Einzelfall als auch für eine Vielzahl von Fällen möglich.

Satz 2 soll das Erstattungsverfahren in Bagatellfällen generell dadurch vereinfachen, daß Beträge, die unter 50 DM liegen, nicht erstattet werden.

Nach Satz 3 können die Leistungsträger abweichende Vereinbarungen schließen, nach denen höhere Beträge als 50 DM nicht mehr zu erstatten sind.

Satz 4 gibt die Möglichkeit, den Betrag von 50 DM entsprechend den veränderten Verhältnissen anzuheben und diesen Betrag zu runden.

Zu § 117: Ausschlußfrist

Diese Vorschrift (vgl. zum bisherigen Recht z. B. § 1539 RVO) legt nunmehr generell fest, daß mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nicht unbegrenzte Zeit gewartet werden darf. Vielmehr müssen Ansprüche zwecks schneller Klarstellung der Verhältnisse möglichst bald, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Erstattungs-berechtigte beweispflichtig.

Anders als die Verjährung (vgl. § 119), die nur eine Einrede gegen den Anspruch erzeugt und ausdrücklich vorgebracht werden muß, beseitigt die Versäumnis der Ausschlußfrist das Recht selbst und ist von Amts wegen zu beachten.

Zu § 118: Rückerstattung

In dieser Vorschrift ist festgelegt, daß Leistungen eines Leistungsträgers, der irrtümlich von einer Erstattungspflicht ausging, von dem vermeintlich erstattungsberechtigten Leistungsträger zurückzuerstatten sind.

Zu § 119: Verjährung

Diese Vorschrift regelt die Verjährung von Erstattungs- und Rückerstattungsansprüchen wie das Gesetz bereits in § 45 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches SGB die Verjährung von Ansprüchen auf Sozialleistungen sowie in § 27 Abs. 2 und 3 des Vierten Buches SGB die Verjährung der Erstattungsansprüche bei zu Unrecht entrichteten Beiträgen normiert hat. Absatz 1 setzt die Verjährungsfrist auch für die Erstattungsansprüche einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Erstattung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen.

Sind Ansprüche nach § 117 bereits ausgeschlossen, ist für eine Verjährung kein Platz mehr.

Zu § 120: Rechtsweg

Auf Grund dieser Vorschrift richtet sich der Rechtsweg zur Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 108 nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Ansonsten richtet sich der Rechtsweg nach den Vorschriften, die für den erstattungspflichtigen Leistungsträger gelten.

Zu Artikel I Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

Zu § 121: Ansprüche gegen den Arbeitgeber

Wird Arbeitsentgelt nicht gezahlt, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber insoweit auf den Leistungsträger über, als dieser Sozialleistungen erbracht hat. Dabei muß der Leistungsträger geleistet haben, weil der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Stehen die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des übergebenen Anspruchs, kann der

Leistungsträger entsprechend dem Haushaltsrecht den Anspruch niederschlagen.

Hinsichtlich des Wohngeldrechts wird auf Artikel II § 12 verwiesen. Die Vorschrift gilt nicht im Recht der Unterhaltsvorschüsse und der Unterhaltsausfallleistungen. Denn die Kausalität für die Erbringung von Leistungen erfaßt nicht den Fall, daß ein Unterhaltsverpflichteter seiner Verpflichtung nicht nachkommt, weil sein Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt zahlt.

Nach Absatz 2 steht dem Übergang nicht entgegen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Auch hiermit wird bereits bestehenden Regelungen z. B. in § 117 Abs. 4 Satz 3 oder § 140 Satz 4 AFG Rechnung getragen.

Absatz 3 regelt den Fall, daß ein Arbeitgeber seinen Leistungsverpflichtungen, die in Sachbezügen bestehen, nicht nachgekommen ist. Es ist nicht sinnvoll, einen Anspruch auf die Sachbezüge auf den Leistungsträger übergehen zu lassen. An die Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt daher der Anspruch auf Geld. Die Höhe bestimmt sich nach dem in § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches SGB festgelegten Wert der Sachbezüge.

Zu § 122: Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

Die Vorschrift legt für den Bereich der Sozialversicherung fest, wem im Falle einer Schädigung die Ansprüche gegen den Schädiger zustehen, wenn ein Versicherungsträger Sozialleistungen dem Geschädigten zu erbringen hat. § 122 geht von § 1542 RVO aus, wobei allerdings der inhaltlichen Ausformung der Vorschrift, die sie durch ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung erhalten hat, Rechnung getragen wird. Aufgetretene Zweifelsfragen werden entschieden.

Absatz 1 normiert, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche eines Leistungsberechtigten kraft Gesetzes auf den Leistungsträger übergehen. Zum einem muß es sich um Ansprüche auf Ersatz eines Schadens handeln, die nicht nach Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (z. B. §§ 823, 844), das Haftpflichtgesetz oder das Straßenverkehrsgesetz zu nennen. Zum anderen geht der Anspruch nur über, soweit der Versicherungsträger Sozialleistungen zu erbringen hat. Der Restanspruch verbleibt dem Geschädigten. Der Leistungsträger wird nicht erst dann Inhaber des Anspruchs, wenn er Sozialleistungen erbracht hat. Vielmehr geht eine Forderung bereits im Augenblick des schadensstiftenden Ereignisses über, sofern der Versicherungsträger dem Geschädigten Leistungen zu erbringen haben wird. Schließlich ist für den Anspruchsübergang immer Voraussetzung, daß eine sachliche und zeitliche Kongruenz (Gleichartigkeit) zwischen den Leistungen des Versicherungsträgers und den Ansprüchen des Geschädigten besteht.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger rechtlich nicht zum Ausgleich des Gesamtschadens

ausreicht, wird in Absätzen 2 und 3 in teilweiser Abweichung von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung differenziert beantwortet. Eine Beschränkung aus Rechtsgründen liegt zum einen bei gesetzlicher Begrenzung des Schadensersatzanspruchs (z. B. lediglich Haftung nach § 12 StVG), zum anderen bei mitwirkendem Verschulden (§ 254 BGB) oder mitwirkender Verantwortlichkeit (z. B. mitwirkende Betriebsgefahr) des Geschädigten vor.

Absatz 2 legt fest, daß im Falle einer gesetzlichen Schadensersatzbegrenzung der Höhe nach der Anspruch entgegen Absatz 1 insoweit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen verbleibt, als er zum Ausgleich deren Schadens erforderlich ist. Ist jedoch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen des Versicherungsträgers nicht in voller Höhe erforderlich, geht der „überschießende“ Anspruchsteil unter den Konditionen des Absatzes 1 auf den Versicherungsträger über.

Nach Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Falle mitwirkenden Verschuldens oder mitwirkender Verantwortlichkeit des Geschädigten eine Teilung des Schadensersatzanspruchs nach dem Grad des Mitverschuldens oder der Mitverantwortlichkeit. Nur in Höhe des dem Versicherungsträger zustehenden Teils geht sodann der Anspruch unter den Konditionen des Absatzes 1 über. Liegt z. B. ein Mitverschulden des Geschädigten in Höhe von 25 vom Hundert vor und beträgt der wegen des Mitverschuldens geminderte Schadensersatzanspruch 4000 DM, geht auf den Versicherungsträger nur ein Anspruchsteil in Höhe von 1000 DM über. Die übrigen 3000 DM verbleiben dem Geschädigten. Absatz 3 Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis von Absatz 2 zu Absatz 3, wenn sowohl eine Schadensbegrenzung der Höhe nach als auch ein Mitverschulden oder eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten gegeben sind. Satz 2 entscheidet, daß in diesem Fall nach Absatz 3 Satz 1 zu verfahren ist. Absatz 3 Satz 3 schließlich legt fest, daß ein Anspruchsübergang auf den Versicherungsträger nach Absatz 1 insoweit erfolgt, als der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Schadensersatzanspruchs und des Anspruchs gegen den Versicherungsträger mehr als den vollen Ausgleich erhalten würden.

Absatz 4 legt ausdrücklich das allgemein anerkannte Befriedigungsvorrecht des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen fest.

Absatz 5 nimmt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1978, 640) Bezug. Eine Privilegierung des Versicherungsträgers ist dann nicht gerechtfertigt, wenn eine Mehrbelastung des Leistungsträgers durch das Schadensereignis für Gegenwart und Zukunft von vornherein ausgeschlossen ist. Für einen Rechtsübergang ist nur Raum, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen den Schadensersatzanspruch nicht zur vollen Deckung ihrer Schadens benötigen haben.

Absatz 6 basiert auf der zu § 1542 RVO ergangenen Rechtsprechung. Sowohl im Interesse der Erhaltung des häuslichen Familienfriedens und damit zum Schutze der Familiengemeinschaft, als auch ange-

sichts des Zwecks von Sozialleistungen ist nach Absatz 6 Satz 1 der Anspruchsübergang ausgeschlossen, wenn ein Familienmitglied, das mit dem Geschädigten oder seinem Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Schädigung fahrlässig herbeigeführt hat. Die in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen bilden meist eine wirtschaftliche Einheit. Bei einem Forderungsübergang müßte der Geschädigte andernfalls im Ergebnis das, was er mit der einen Hand erhalten hat, mit der anderen Hand wieder herausgeben. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung ist ein Anspruchsübergang jedoch nicht ausgeschlossen. Hierdurch soll der Gefahr einer Kollusion zwischen Schädiger und geschädigtem Familienmitglied von vornherein begegnet werden. Zur Vermeidung von Manipulationen ist ferner in Absatz 6 Satz 2 festgelegt, daß im Zeitpunkt des Schadensereignisses der Schädiger der Familie angehören und die häusliche Gemeinschaft gegeben sein müssen. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 6 Satz 1 und 2 nicht vor, ist Absatz 1 mit seinem Rechtsübergang anzuwenden. Eine Modifikation ergibt sich jedoch trotz Rechtsübergangs noch aus Absatz 6 Satz 3; demnach kann der übergegangene Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder seinem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Da in einem solchen Fall ein Anspruch nach Absatz 1 bereits übergegangen ist, besteht nur die Möglichkeit, die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auszuschließen.

Absatz 7 regelt den Fall, daß der zum Schadensersatz Verpflichtete Leistungen bereits an den Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen geleistet hat, obwohl nach Absatz 1 ein Anspruchsübergang auf den Versicherungsträger vorliegt. Hat der zum Schadensersatz Verpflichtete mit befreiender Wirkung geleistet, müssen der Geschädigte oder sein Hinterbliebener die erbrachten Leistungen dem Versicherungsträger erstatten. Liegt keine befreiende Wirkung vor, haften nach Absatz 7 Satz 2 sowohl der Empfänger als auch der zum Schadensersatz Verpflichtete dem Versicherungsträger als Gesamtschuldner.

Nach Absatz 8 ist je Schadensfall für ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses und Versorgung mit Arznei und Verbandsmitteln ein Prozentsatz von 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (vgl. IV § 18 SGB) zu ersetzen. Für 1980 beträgt die monatliche Bezugsgröße 2 200 DM. Je Fall wäre daher der Betrag von 110 DM zu zahlen. Werden höhere Leistungen als dieser pauschale Satz nachgewiesen, müssen sie dem Leistungsträger ersetzt werden. Die Pauschale gilt nicht für die ärztliche Behandlung im Krankenhaus, die bisher schon genau abgerechnet wurde. Liegen Fälle von Absatz 2 oder 3 vor, sind sie entsprechend zu berücksichtigen.

Absatz 9 legt fest, daß eine Pauschalierung vereinbart werden kann. Hierunter fallen z. B. die Teilungsabkommen zwischen der Privatversicherung und den Versicherungsträgern.

Zu § 123: Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haben mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und reicht der nach § 122 übergegangene Schadensersatzanspruch aus Rechtsgründen nicht zur vollen Befriedigung aller Leistungsträger aus, sind nach § 123 Satz 1 die Leistungsträger dann Gesamtgläubiger. Die Gesamtgläubigerschaft hat zur Folge, daß der zum Schadensersatz Verpflichtete nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten kann (§ 428 BGB). Dem zum Schadensersatz Verpflichteten bleibt die oft schwierige Ermittlung erspart, in welcher Höhe der einzelne Leistungsträger sachlich legitimiert ist. Satz 2 bestimmt weiter, daß abweichend vom Grundsatz des § 430 BGB eine Ausgleichspflicht der Leistungsträger im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen besteht. Im Gegensatz zu § 122 Abs. 1 Satz 1 wird hier auf die erbrachten Leistungen abgestellt, um auch bei laufenden Leistungen einen baldigen Ausgleich sicherzustellen. Andernfalls wäre möglicherweise auf Jahre hinaus ein Ausgleich unter den Leistungsträgern blockiert.

Satz 3 setzt die anteilige Ausgleichspflicht des Satzes 2 für den Fall außer Kraft, soweit eine Sozialleistung nur von einem Leistungsträger erbracht ist. Diesem Leistungsträger steht insoweit der Schadensersatzanspruch im Innenverhältnis zum anderen Leistungsträger allein zu (vgl. BGH NJW 1969, 1901 ff.). Bezüglich des Restes des Schadensersatzanspruchs bleibt es für die Leistungsträger bei der Ausgleichspflicht nach Satz 2.

Satz 4 ermöglicht, daß die Leistungsträger abweichend von Satz 2 ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren können.

Zu § 124: Bindung der Gerichte

Diese Vorschrift lehnt sich an die bisher in § 1543 Abs. 1 RVO bestehende Regelung an. In Abweichung von § 1543 Abs. 1 RVO reicht jedoch eine Entscheidung des Versicherträgers nicht mehr aus. Vielmehr tritt eine Bindung nur bei der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts ein.

Für die Aussetzung des Verfahrens ist auf § 148 ZPO hinzuweisen.

Zu § 125: Übergang bei Beitragsansprüchen

Diese Vorschrift führt eine vom Bundesgerichtshof entwickelte Rechtsprechung fort. Ist jemand verletzt worden, besteht deshalb ein Schadensersatzanspruch und umfaßt dieser auch den Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung, geht der Anspruch nach Satz 1 erster Halbsatz insoweit kraft Gesetzes auf den Leistungsträger über. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß der Sozialversicherte später Sozialleistungen erhält, die auch die Zeit der Verletzung umfassen (vgl. BGH NJW 1978, 155 f). Zur Berechnung des Beitrags ist das Entgelt zugrunde zu legen, das vor dem schädigenden Ereignis erzielt wurde. Die Vorschrift gilt nur für Sozialversicherte, die der Versicherungspflicht unterliegen, d. h. die kraft Gesetzes oder auf ihren Antrag hin versicherungspflichtig sind. Die Vorschrift findet deshalb keine

Anwendung, wenn vor dem Schadensereignis lediglich eine freiwillige Versicherung bestand.

Satz 1 zweiter Halbsatz legt fest, daß ein gesetzlicher Anspruchsübergang nicht erfolgt, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt (vgl. § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes).

Satz 2 stellt sicher, daß in der Rentenversicherung die eingegangenen Beiträge als Pflichtbeiträge gelten, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war.

Satz 3 bringt zum Ausdruck, daß der Sozialversicherte infolge des Anspruchsübergangs nicht schlechter stehen darf, als er ohne ihn gestanden hätte. Besteht z. B. auf Grund mitwirkenden Verschuldens des Sozialversicherten nur ein Ersatzanspruch auf einen Teil der Beiträge, soll der Versicherte nicht schlechter stehen, als er bei Anrechnung der Zeiten als Ausfallzeiten stehen würde (vgl. auch Artikel II § 3 [§ 1255 Abs. 7 RVO], Artikel II § 4 [§ 32 Abs. 7 AVG] sowie Artikel II § 5 [§ 54 Abs. 7 RKG]).

Zu Artikel II Erster Abschnitt**Änderung von Gesetzen****Zu § 1:** Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung von § 38 Abs. 1 zur redaktionellen Klarstellung, von § 38 Abs. 2 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 2: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung von § 23 Abs. 1 Satz 1 wegen X § 103 SGB, von § 38 Abs. 2 wegen X §§ 108 bis 111 SGB, im übrigen entbehrlich, von § 40 Abs. 3 Satz 2 wegen Streichung von § 38 Abs. 2 AFG, von § 59e Abs. 4 wegen X §§ 110 und 121 SGB, von § 105a Abs. 3 Satz 1 wegen X § 109 SGB, von § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3 wegen X § 121 SGB, von § 127 Abs. 1 wegen X § 122 SGB, von § 140 Abs. 1 wegen X §§ 109 bis 120 SGB, von § 141 wegen Schaffung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen zur redaktionellen Klarstellung, von § 141m Abs. 1 wegen X § 121 SGB, von § 153 Abs. 1 und 3 wegen X §§ 108 bis 120 SGB, von § 160 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 115 SGB, von § 178 Abs. 3 wegen X § 104 SGB, von § 230 Abs. 1 Nr. 7 a wegen X § 104 SGB, von § 230 Abs. 2 wegen X § 104 SGB.

Zu § 3: Änderung der Reichsversicherungsordnung

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 182 Abs. 10 wegen X § 121 SGB,
 von § 183 Abs. 3 Satz 2 wegen X § 109 SGB,
 von § 183 Abs. 3 Satz 3 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 183 Abs. 5 Satz 1 wegen X § 109 SGB,
 von § 185 c Abs. 2 wegen X § 121 SGB,
 von § 200 c Abs. 2 Satz 2 wegen X § 121 SGB,
 von § 205 c wegen X § 122 SGB,
 von § 220 Satz 3 wegen X § 90 SGB,
 von § 222 Satz 1 wegen X § 94 SGB,
 von § 222 Satz 2 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 317 a Abs. 1 Satz 2 wegen X § 104 SGB,
 von § 318 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 wegen X § 104 SGB,
 von § 318 a Abs. 1 Satz 4 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 318 a Abs. 2 — entbehrlich —,
 von § 422 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 121 SGB,
 von § 483 Abs. 1 wegen X §§ 89 bis 93 SGB,
 von § 484 wegen X § 89 SGB,
 von § 486 Abs. 1 Satz 1 wegen X § 115 SGB,
 von § 486 Abs. 2 wegen X § 92 SGB,
 von § 486 Abs. 3 — entbehrlich —,
 von § 486 Abs. 4 wegen X § 92 SGB,
 von § 530 Abs. 1 Nr. 3 wegen X § 104 SGB,
 von § 530 Abs. 1 Nr. 4 wegen X § 104 SGB,
 von § 561 Abs. 1 wegen X § 121 SGB,
 von § 638 Abs. 2 — entbehrlich —,
 von § 807 Abs. 1 wegen X § 104 SGB,
 von § 807 Abs. 2 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 1238 wegen X § 92 SGB, im übrigen entbehrlich,
 von § 1241 f wegen X §§ 110 und 121 SGB,
 von § 1255 Abs. 7 aus folgenden Gründen: Die Regelung stellt sicher, daß der Geschädigte bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage keine Nachteile durch Beiträge nach X § 125 SGB erleidet. Denn die Bewertung der hier in Rede stehenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit kann bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage günstiger sein als eine Bewertung auf Grund der nach X § 125 SGB entrichteten Beiträge. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die entrichteten Beiträge wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten geringer sind, als die vor dem Schadensereignis entrichteten Beiträge. Soweit Zeiten mit Beiträgen nach X § 125 SGB bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden, bleiben sie hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeiten und sonstiger versicherungsrechtlicher Voraussetzungen, wie z. B. der Halbbelegung, eine Beitragszeit. Soweit Beiträge bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben, ist eine besondere Leistung hierfür nicht vorgesehen, weil der Geschädigte sonst einen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangen könnte.
 Von § 1262 Abs. 1 Satz 3 wegen X § 109 SGB,
 von § 1372 Nr. III wegen Schaffung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen entbehrlich,
 von § 1427 wegen X § 104 SGB, im übrigen entbehrlich,
 von § 1431 Abs. 1 Nr. 3 wegen Streichung von § 1427 Abs. 1 RVO,

von § 1431 Abs. 1 Nr. 4 wegen Streichung von § 1427 Abs. 1 RVO,
 von § 1504 wegen X § 110 SGB,
 von § 1509 a wegen X § 111 SGB,
 von § 1510 Abs. 2 wegen X § 92 SGB,
 von § 1511 — entbehrlich —,
 von § 1524 — entbehrlich —,
 von § 1525 — entbehrlich —,
 von § 1527 — entbehrlich —,
 von § 1531 wegen X § 110 SGB,
 von § 1532 wegen X § 110 SGB,
 von § 1533 wegen X § 110 SGB,
 von § 1534 wegen X § 110 SGB,
 von § 1535 wegen X § 110 SGB,
 von § 1535 b wegen X § 110 SGB,
 von § 1536 wegen X § 110 SGB,
 von § 1537 — entbehrlich —,
 von § 1538 wegen X § 110 SGB,
 von § 1539 wegen X § 117 SGB,
 von § 1541 wegen § 12 Unterhaltsicherungsgesetz, im übrigen entbehrlich,
 von § 1542 wegen X § 122 SGB,
 von § 1543 wegen X § 124 SGB sowie wegen Entbehrlichkeit,
 von § 1543 a wegen Schaffung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen entbehrlich,
 von § 1534 b — gegenstandslos —,
 von § 1738 wegen X § 108 SGB,
 von § 1768 wegen Streichung von § 1568 VRO durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,
 von § 1769 wegen Streichung von § 1568 RVO durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —,
 von Nummer 8 der Anlage 2 zum Dritten Buch (zu § 790 Abs. 1) zwecks einheitlicher Benennung der zusammengehörigen Körperschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; zudem sollen Verwechslungen mit einer privaten Versicherungsgesellschaft zukünftig vermieden werden.

Zu § 4: Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 15 — entbehrlich —,
 von § 18 f Abs. 4 wegen X §§ 110 und 121 SGB,
 von § 32 Abs. 7 wegen der zu § 1255 Abs. 7 RVO genannten Gründe,
 von § 39 Abs. 1 Satz 3 wegen X § 110 SGB,
 von § 77 wegen Schaffung des Dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen entbehrlich,
 von § 149 wegen X § 104 SGB,
 von § 153 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wegen § 149 Abs. 1 AVG.

Zu § 5: Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 37 — entbehrlich —,
 von § 40 f Abs. 4 wegen X §§ 110 und 121 SGB,

von § 54 Abs. 7 wegen der zu § 1255 Abs. 7 RVO genannten Gründe,
 von § 60 Abs. 1 Satz 3 wegen X § 110 SGB,
 von § 109 Abs. 2 wegen Schaffung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen entbehrlich,
 von § 141 Abs. 3 und 4 sowie 6 und 7 wegen X § 104 SGB,
 von § 236 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 wegen § 141 Abs. 3 RKG.

Zu § 6: Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 4 Abs. 6 wegen X § 110 SGB,
 von § 10 Abs. 3 wegen Schaffung des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, im übrigen entbehrlich,
 von § 17 Abs. 3 wegen X § 104 SGB,
 von § 32 wegen X § 122 SGB,
 von § 33 Abs. 8 wegen X § 110 SGB,
 von § 44 Abs. 3 Satz 2 wegen X § 110 SGB,
 von § 44 Abs. 4 wegen X § 122 SGB.

Zu § 7: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 19 Abs. 7 wegen X § 121 SGB,
 von § 20 Abs. 3 Satz 2 wegen X § 109 SGB,
 von § 20 a Abs. 2 Satz 3 wegen X § 121 SGB,
 von § 30 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 121 SGB,
 von § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wegen Angleichung an § 414 f Satz 2 Buchstabe e) RVO,
 von § 82 Nr. 1 wegen Streichung von § 205 c RVO.

Zu § 8: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 18 c Abs. 6 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 19 Abs. 1 und 3 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 20 wegen X §§ 92 und 94 SGB und zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 21 Abs. 1 Satz 1 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 21 Abs. 2 Satz 1 wegen X § 119 SGB,
 von § 21 Abs. 2 Satz 2 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 25 c Abs. 1 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 25 c Abs. 4 wegen X § 105 SGB,
 von § 44 Abs. 5 Satz 1 wegen Einfügung von § 81 c BVG,
 von § 71 b Satz 1 wegen X §§ 110 und 121 SGB,
 von § 81 b wegen X § 110 SGB,
 von § 81 c aus folgenden Gründen: Im Rahmen der wiederaufgelebten Witwenversorgung ist ein Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann auf die Versorgung anzurechnen. Die Versorgungsverwaltung stellt die Höhe dieses Unterhaltsanspruchs fest und legt ihn der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde. Die Witwe, die nunmehr eine um den

Unterhaltsanspruch geminderte Rente erhält, ist gezwungen, den Unterhaltsanspruch in der vom Versorgungsamt festgestellten Höhe ggf. gerichtlich zu erstreiten, wobei sie das Prozeßrisiko zu tragen hat. Dies hat sich in der Vergangenheit als unbillig erwiesen. Die Vorschrift gibt der Verwaltung die Möglichkeit, Ansprüche des Versorgungsberechtigten, die auf die Versorgungsleistung anzurechnen sind, auf sich überzuleiten.

Zu § 9: Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 6 Abs. 2 wegen X § 113 SGB,
 von § 6 Abs. 3 wegen X §§ 108 und 119 SGB,
 von § 18 Abs. 4 wegen X §§ 110 und 121 SGB.

Zu § 10: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 8 Abs. 3 Satz 2 wegen X § 109 SGB,
 von § 8 Abs. 3 Satz 3 wegen X § 112 SGB,
 von § 13 Nr. 4 wegen X § 109 SGB.

Zu § 11: Änderung des Wohngeldgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 23 Abs. 2, da bei der Bewilligung des Wohngeldes nur auf die tatsächlich erzielten Einnahmen abgestellt wird (vgl. § 11 WoGG).

Zu § 12: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 59 Abs. 2 Satz 2 wegen X § 108 SGB. Die Streichung von Absatz 2 Satz 2. Halbsatz bedeutet nicht, daß die Krankenversicherung in Zukunft im Rahmen der Tbc-Hilfe Leistungen zu erbringen hat, die nicht spezifisch für ihren Leistungsbereich sind.
 Von § 90 Abs. 1 Satz 1 wegen X §§ 87, 108 bis 120 SGB,
 von § 91 a wegen Streichung von § 1538 RVO,
 von § 93 Abs. 1 Satz 1 wegen I § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB,
 von § 93 Abs. 1 Satz 2 zur redaktionellen Klarstellung,
 von § 111 Abs. 3 wegen X § 115 SGB,
 von § 113 wegen X § 119 SGB.

Zu § 13: Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 17 Abs. 2 wegen X § 86 SGB,
 von § 43 Abs. 3 wegen X § 108 SGB,
 von § 65 Abs. 3 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 14: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Erforderlich war die Änderung
von § 50 zur Klarstellung.

Zu § 15: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung
von § 12 wegen Streichung von § 1541 RVO.

Zu § 16: Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Erforderlich war die Änderung
von § 7 zur redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel II Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

Zu § 17: Überleitung von Verfahren

Die Vorschrift legt fest, daß auch bei bereits begonnenen Verfahren das neue Recht gilt.

Zu Artikel II Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu § 18: Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19: Inkrafttreten

Absatz 1 legt das Inkrafttreten der Vorschriften fest.

Absatz 2 bringt eine notwendige Klarstellung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch Artikel I und II dieses Gesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden voraussichtlich keine Kosten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel I § 87

In Artikel I ist § 87 wie folgt zu fassen:

„§ 87

Abweichende Regelungen

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs mit Ausnahme des Rechts der Ausbildungsförderung, soweit sich aus den besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.“

Begründung

Von der Geltung der Vorschriften, die im Dritten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Auftrag regeln (§§ 88 bis 94), ist das Recht der Ausbildungsförderung bereits ausdrücklich ausgenommen. Maßgebend hierfür war, daß der Auftrag für den Anwendungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ohne Bedeutung ist. Bei den Vorschriften des Entwurfs, die sich auf Arbeitsgemeinschaften, die Zusammenarbeit bei Planung und Forschung und die Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen beziehen (§§ 95 bis 102), ist der gleiche Grund gegeben. Ebenso sind die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten (§§ 103 bis 109), über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander (§§ 108 bis 120) sowie über die Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte (§§ 121 bis 125) für die Ämter für Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht einschlägig. Würden die genannten Regelungen für das Recht der Ausbildungsförderung nicht insgesamt für unanwendbar erklärt, wären im Vollzug Mißverständnisse und Erschwernisse unvermeidlich.

2. Zu Artikel I § 87 Satz 2 (neu)

In Artikel I § 87 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels erlassen werden, gilt dies nur, soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären.“

Begründung

Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG gewähren dem Bund keine selbständige Gesetzge-

bungszuständigkeit für den Erlass von Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts; sie setzen vielmehr eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus und ermöglichen ihm nur, solche Vorschriften als Annexkompetenz zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzen zu erlassen. Diese Abhängigkeit des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts von der zugrundeliegenden Sachregelung schließt es aus, daß solche Vorschriften bereits für künftige besondere Teile des Sozialgesetzbuchs erlassen werden. Eine „Vorratsgesetzgebung“ des Bundes ist unzulässig, vgl. Artikel I § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels erlassen werden, gelten nicht die Vorschriften, die in Artikel II § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) aufgeführt sind.

3. Zu Artikel I § 87

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorbehaltsregelungen in § 30 Abs. 2 und § 37 SGB I, § 6 SGB IV, § 1 SGB X und § 87 SGB X nicht aufeinander abzustimmen sind. Das Sozialgesetzbuch enthält eine Reihe von Vorbehaltsregelungen unterschiedlicher Fassung. Im Zehnten Buch findet sich in § 1 Abs. 1 eine Vorbehaltsregelung für das Erste Kapitel zugunsten des Allgemeinen Teils und der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs. Im Zweiten Kapitel ist weder der Anwendungsbereich geregelt noch ein Vorbehalt ausgebracht. Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts werden nur in § 30 Abs. 2 SGB I und § 6 SGB IV erwähnt. Eine Überprüfung erscheint angezeigt.

4. Zu Artikel I § 88 Überschrift

In Artikel I § 88 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Beschleunigung der Zusammenarbeit“.

Begründung

Es handelt sich nicht um die Beschleunigung der Leistung als solcher, sondern um die Beschleunigung der Zusammenarbeit der Träger bei der Verrechnung.

5. Zu Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 1

In Artikel I § 88 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger um Verrechnung mit einer Nachzahlung und kann er die Höhe des zu ver-

rechnenden Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, ist die Nachzahlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Verrechnungsersuchens zu leisten.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 2

In Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „beider Leistungsträger den Anspruch des ersuchenden Leistungsträgers“ zu ersetzen durch die Worte „der beteiligten Leistungsträger die Ansprüche der ersuchenden Leistungsträger“.

Begründung

Nicht selten stehen einer Nachzahlung in einem Leistungsbereich Überzahlungen in einer Mehrzahl anderer Leistungsbereiche gegenüber. Vor einer Auszahlung der Nachzahlung sollte im Interesse des Rechtsfriedens und der Verwaltungsvereinfachung eine Befriedigung aller Überzahlungen ermöglicht werden.

7. Zu Artikel I § 88 Abs. 2

In Artikel I ist § 88 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und ist der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger die Geldleistung nach Ablauf von zwei Monaten seit Kenntniserlangung an den Berechtigten auszuführen, wenn ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Die Auszahlung hat gegenüber dem anderen Leistungsträger befreiende Wirkung.“

Begründung

Notwendige redaktionelle Klarstellung.

Das Gesetz kann dem verpflichteten Leistungsträger nicht aufgeben, trotz des ihm bekannten Anspruchsübergangs mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zu zahlen, vielmehr ist es erforderlich, durch Gesetz zu bestimmen, daß die Zahlung befreiende Wirkung hat.

Der Fristbeginn wird auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung gelegt statt auf die Kenntnis, die sich über einen Zeitraum erstreckt.

Das Wort „soweit“ in dem letzten Satzteil wird durch „wenn“ ersetzt, denn der Leistungsträger hat uneingeschränkte Kenntnis, wenn ihm bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Für eine Abstufung („soweit“) ist kein Raum.

8. Zu Artikel I § 88 Abs. 2 Satz 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich und der Regelungsgehalt der Vorschrift nicht bestimmter zu fassen sind. Die Vorschrift bezieht sich nur auf den Übergang von Ansprüchen auf eine Geldleistung. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die im Zweiten Abschnitt geregelten Erstattungsansprüche und zwar auch insoweit nicht, als bisherige Anspruchsübergänge (beispielsweise § 71 b BVG) durch Artikel II (beispielsweise hier § 9 Nr. 8) zu Erstattungsansprüchen werden.

9. Zu Artikel I § 88 Abs. 2 Satz 2

In Artikel I § 88 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Übergang eines Anspruchs auf eine Geldleistung ist stets objektiv begrenzt. Auf die Auffassungen der beteiligten Leistungsträger kommt es nicht an. Soweit der Anspruch auf eine Geldleistung nicht übergegangen ist, folgt er den allgemeinen Regelungen. Einer eigenen Bestimmung über die Auszahlung festgestellter Ansprüche auf eine Geldleistung bedarf es nicht. Sie hätte zudem ihren Ort im SGB I, beispielsweise in § 17 Abs. 1 oder § 44 SGB I.

10. Zu Artikel I § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

In Artikel I § 89 sind

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „oder seinen Verband“ und
 - b) Absatz 3
- zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die mögliche Ausweitung der Verbandskompetenzen erscheint bedenklich. Damit wäre der erste Schritt hin zu einer Zentralisierung von Aufgaben und damit zur Aushöhlung der einzelnen Selbstverwaltungen vollzogen.

11. Zu Artikel I § 89 Abs. 1 Satz 2

In Artikel I § 89 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „der Ausbildungsförderung,“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel I § 87.

12. Zu Artikel I § 91 Satz 2

In Artikel I § 91 Satz 2 sind die Worte „der Beauftragte“ durch die Worte „der Beauftragte oder der Auftraggeber“ zu ersetzen.

Begründung

Da der Auftraggeber die Verantwortung für das Verwaltungshandeln des Beauftragten behalten

soll, muß er die Möglichkeit haben, dem Widerspruch abzuweichen, ehe die für ihn zuständige Widerspruchsstelle damit befaßt wird.

Dies wird durch die Änderung klargestellt.

13. Zu Artikel I § 92 Abs. 1 Satz 3

In Artikel I § 92 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte „die Verantwortlichkeit“ zu ersetzen durch die Worte „ein Verschulden“.

Begründung

Die Einführung des neuen Begriffs der Verantwortlichkeit wird nicht begründet. Er ist in diesem Zusammenhang unklar. Die in der Begründung angeführte Regelung der Haftung des Beauftragten im abzuschließenden Auftragsverhältnis versagt beim gesetzlichen Auftrag. Nach § 94 ist aber § 92 Abs. 1 beim gesetzlichen Auftrag entsprechend anzuwenden. Bisherige Regelungen in diesem Bereich, beispielsweise § 20 Satz 2 BVG, sollen aber nach der Begründung durch §§ 92 und 94 SGB ersetzt werden.

Der Begriff des Verschuldens hat sich in § 20 Satz 2 BVG — der durch die neue Regelung ersetzt werden soll — bewährt. Es besteht kein Grund, hiervon abzuweichen und einen neuen, nicht umschriebenen Begriff einzuführen.

14. Zu Artikel I § 93 nach Satz 3

In Artikel I § 93 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„§ 89 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Ebenso wie es für die Beteiligten bedeutsam ist, über einen erteilten Auftrag informiert zu sein, liegt es u. a. im Interesse der Betroffenen, über die Kündigung eines Auftrags rechtzeitig informiert zu sein. Auf diese Weise können insbesondere überflüssige, zeitraubende Anträge an den vermeintlich weiterhin Beauftragten vermieden werden.

15. Zu Artikel I §§ 95 bis 100, Artikel I § 103 Abs. 1, Artikel II § 19 Abs. 2

a) In Artikel I sind die §§ 95 bis 100 zu streichen.

b) Als Folge sind

aa) in Artikel I § 103 Abs. 1 die Worte „oder eine Arbeitsgemeinschaft“ zu streichen,

bb) in Artikel II § 19 Abs. 2 die Zahl „100“ durch die Zahl „94“ zu ersetzen und die Worte „und Arbeitsgemeinschaften“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die in den §§ 95 bis 100 vorgesehenen Regelungen über Arbeitsgemeinschaften werden aus grundsätzlichen sozialpolitischen und organisa-

tionsrechtlichen sowie aus praktischen und verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

1. Eine Notwendigkeit für derartige Regelungen besteht nicht; sie sind auch im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht nicht vorgesehen. Die Begründung des Entwurfs enthält außer dem Hinweis auf „ein Bedürfnis der Praxis“ keine zwingenden Gründe. Daß eine „bessere Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Aufgaben denkbar“ ist, reicht nicht aus. Für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wäre unbedingte Voraussetzung, zunächst etwaige Verwaltungsbedürfnisse konkret und fallbezogen zu beschreiben. Für die Fragen der Zusammenarbeit bei der Eingliederung Behinderter gilt das Rehabilitations-Angleichungsgesetz, das durch das Instrument der Gesamtvereinbarungen ausreichende Möglichkeiten bietet. Eine gesetzliche Festlegung für die Zusammenarbeit ist nicht erforderlich.

2. Die mögliche Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf „Arbeitsgemeinschaften“ privatrechtlicher Art führt über die darin zulässige Bildung überregionaler, länderübergreifender Institutionen zu einer Umgehung des verfassungsrechtlichen Verbots der Mischverwaltung von Bundes- und Länderverwaltung — ebenso zu einer Vermischung der einzelnen Länderverwaltungen —; sie bedeutet für die Länder eine derzeit nicht unmittelbar aus dem Gesetz erkennbare, jedoch durch die praktische Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften aber sicherlich Wirklichkeit werdende (§ 96 des Entwurfs) Aushöhlung der Rechte zur landeseigenen Verwaltung auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich (Artikel 84 und Artikel 87 Abs. 2 GG). Durch die Schaffung privatrechtlicher Institutionen — nach der Begründung des Entwurfs sollen diese die Regel sein —, denen Verwaltungshandeln zugestanden wird — auch im Beitrags- und Leistungsbereich der Sozialversicherungsträger —, besteht die Möglichkeit zu überregionaler „Verwaltung“, die bei Anwendung der geltenden Regeln des öffentlichen Rechts nicht möglich wäre. Mit der Zulassung von privatrechtlichen Arbeitsgemeinschaften, denen die Befugnisse öffentlicher Verwaltung zugebilligt werden und in denen alle Arten von Sozialleistungsträgern vertreten sein können, ist ein entscheidender Schritt weg von der bewährten, funktional gegliederten Sozialversicherung zur Einheitsversicherung und Einheitsverwaltung getan.

Die Grenzen, die das Grundgesetz auch auf dem Gebiet der sozialen Leistungsträger zwischen der Bundes- und Landesverwaltung sowie der mittelbaren und der unmittelbaren Staatsverwaltung gezogen hat, werden durch privatrechtliche Arbeitsgemeinschaften, die überregional und für alle

- Versicherungsbereiche (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung) übergreifend hoheitlich tätig sein können, aufgehoben oder zumindest verwischt.
3. Mit der Aufnahme „Dritter“, also nicht nur von Leistungsträgern und Verbänden, in die Arbeitsgemeinschaften und der ihnen eingeräumten Möglichkeit der direkten Mitbestimmung am Verwaltungshandeln und an Entscheidungen, besteht die Gefahr der Veränderung des bisherigen Systems der paritätischen Selbstverwaltung. Durch die Mitspracherechte Dritter wird die Entscheidungsbefugnis der bisherigen Selbstverwaltungsorgane — paritätisch besetzt mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern — beschnitten. Die Tätigkeit der durch Wahl bestimmten Organmitglieder in den Selbstverwaltungsorganen wird durch die Mitspracherechte Dritter, die nicht durch eine ehrenamtliche Stellung in der Selbstverwaltungskörperschaft legitimiert, die Interessen der Arbeitgeber und der Versicherten vertreten, bedeutungslos. Das Wahlrecht wird wertlos, wenn außer den Gewählten noch Dritte entscheiden können, auf deren Auswahl die Versicherten und Arbeitgeber keinen Einfluß haben können. Mit der Ausgliederung von Entscheidungen, die bisher allein der Selbstverwaltung als mittelbarer Staatsverwaltung obliegen, wird faktisch auch die Verwaltung der Sozialversicherungsträger aus der mittelbaren Staatsverwaltung herausgelöst und unterliegt unter Umständen nur noch der Einflußnahme durch Dritte, ohne daß es notwendig wäre, das geschriebene System der Selbstverwaltungskörperschaften und -anstalten zu verändern.
 4. Darüber hinaus begegnen den vorgeschlagenen Regelungen folgende allgemeine Bedenken:
 - Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Leistungsträger
 - Konkurrenz der Arbeitsgemeinschaften zu den Verbänden der Leistungsträger
 - Entstehen zentraler „Überkörperschaften“ über den zuständigen Leistungsträgern, Schaffung neuer Verwaltungsebenen
 - schrittweise Vereinheitlichung und Beseitigung des gegliederten, dezentralen Sozialleistungssystems
 - Verlust an Bürgernähe, Ausweitung der Bürokratie
 - Rechtsunsicherheit durch unentwirrbare Gemengelage der Zuständigkeiten und Kompetenzen von Leistungsträgern, Auftraggebern und Beauftragten, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften sowie Dritten, jeweils mit oder ohne Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsakten
 5. Außerordentlich bedenklich sind die Regelungen über das Verwaltungshandeln der Arbeitsgemeinschaften (§§ 96, 99 des Entwurfs), insbesondere die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsakten.
 - Mischverwaltung zwischen bundes- und landesunmittelbaren Leistungsträgern
 - Entstehen einer Fülle neuer und schwieriger Rechts- und Organisationsprobleme.
 Die vorgesehenen Möglichkeiten führen zu folgenden Bedenken:
 - a) Die weitgehend in das Ermessen der Leistungsträger gestellte Verschiebung von Zuständigkeiten auf die Arbeitsgemeinschaften verstößt gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit. Nach dem Rechtsstaatsprinzip muß die Bestimmung der zuständigen Behörde ebenso wie die Zuständigkeit des gesetzlichen Richters gewährleistet sein.
 - b) Der Erlaß von Verwaltungsakten „im Namen“ eines Leistungsträgers durch eine Arbeitsgemeinschaft führt zu einer Verdoppelung von Zuständigkeiten im Antragsverfahren und zur Auswechslung des Antragsgegners im späteren Widerspruchs- und Klageverfahren.
 - c) Privatrechtliche Zusammenschlüsse von Arbeitsgemeinschaften können grundsätzlich nicht Träger hoheitlicher Befugnisse sein. Privatrechtliche Zusammenschlüsse von Leistungsträgern können deshalb Maßnahmen nur koordinieren und vorbereiten, nicht aber finanzieren, durchführen und durchsetzen.
 6. Die Regelungen über die Rechtsaufsicht (§ 98) führen zu einem Nebeneinander verschiedener Aufsichtsbehörden mit der Folge, daß insgesamt die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen zu komplizierten Abklärungsverfahren führen würde; die gebotene Effektivität der Rechtsaufsicht wäre damit kaum mehr zu gewährleisten.
 7. Ungeklärt bleiben im Entwurf
 - die Frage der Haftung der Arbeitsgemeinschaft für fehlerhaftes Verwaltungshandeln
 - das Verhältnis der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften zu § 35 SGB I und zum Schutz der Sozialdaten im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches, vor allem soweit der Arbeitsgemeinschaft auch „Dritte“ angehören.
 8. Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird alle Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Die Vorschrift läßt es nicht zu, es Leistungsträgern zu ermöglichen, die vollziehende

Gewalt Rechtsträgern des Privatrechts zu überlassen.

Die Vorschrift läßt aber auch nicht zu — wie es § 95 Abs. 3 vorsieht —, Leistungsberichtigte anzuhalten, ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten gegenüber privaten Rechtsträgern zu erfüllen.

9. Nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Die Vorschrift läßt es nicht zu, hoheitliche Aufgaben nach den Entscheidungen privater Rechtsträger wahrnehmen zu lassen, wie es § 95 Abs. 3 vorsieht.

Die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates lassen es entgegen § 96 nicht zu, daß privatrechtliche Rechtsträger öffentliche Verwaltung und hoheitliche Aufgaben ausüben.

10. Dem Gesetzesvorbehalt ist nicht genügt, wenn Arbeitsgemeinschaften ihre Berechtigung zum Erlaß von Verwaltungsakten in der für amtliche Veröffentlichungen ihrer Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekanntmachen.
11. Nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe grundsätzlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorbehalten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Vorschrift läßt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf private Rechtsträger nicht zu.
12. Die vorerwähnten Bedenken verstärken sich im Hinblick auf die in § 97 vorgesehene Ermächtigung, die übertragenen Aufgaben an Dritte weiterzuübertragen.
13. Die Ermächtigung der Leistungsträger durch Bundesgesetz, ihre Aufgaben durch Dritte wahrnehmen zu lassen, widerspricht dem Grundsatz des Artikels 30 des Grundgesetzes, daß die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist. Die Regelung widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Der Bereich der bundeseigenen Verwaltung unter den sozialen Versicherungsträgern ist in Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes eindeutig umrissen und begrenzt. Diese Grenze kann nicht in Form der in §§ 95 bis 100 geregelten Arbeitsgemeinschaften aufgehoben werden.

14. Es bestehen Zweifel, ob die in § 95 Abs. 4 für die Arbeitsgemeinschaften vorgesehenen Haushaltsvorschriften mit dem Wirtschafts- und Bilanzrecht zu vereinbaren sind, die für die jeweilige privatrechtliche Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft gelten.

15. Es bestehen Zweifel, ob es mit der jeweiligen privatrechtlichen Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft zu vereinbaren ist — insbesondere wenn es sich um juristische Personen handelt —, daß Entscheidungen — insbesondere eines Organs der juristischen Person —, die gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft zustande gekommen ist, dieses nicht binden. Falls dies rechtlich möglich sein sollte, ist unter diesen Voraussetzungen eine wirksame Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht sichergestellt.

16. § 96 begegnet insofern Bedenken, als die auf den Erlaß von Verwaltungsakten und den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Verträgen gerichtete Verwaltungstätigkeit nach § 8 SGB X nur durch Behörden wahrgenommen werden kann. Fraglich bleibt auch die verwaltungsrechtliche Legitimation der Arbeitsgemeinschaften, zumal als Rechtsformen beliebige Formen des Zivilrechts gewählt werden können und Mitglieder, in deren Namen gehandelt werden kann, auch Dritte sein können (§ 95 Abs. 1). Das Gleiche gilt in verstärktem Maße für § 97.

Schließlich besteht kein Grund, bestimmte Möglichkeiten der organisatorischen Zusammenarbeit der Leistungsträger gesetzlich vorzugeben. Dadurch werden der Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltung und die Flexibilität der Verwaltung weiter eingeschränkt. Zwar ist in § 95 Abs. 5 eine Öffnung in der Weise vorgesehen, daß öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach Landesgesetzen nicht ausgeschlossen werden, jedoch sollte überhaupt jeder Numerus clausus bei den möglichen Kooperationsformen vermieden werden. Insbesondere die Verwaltungsgemeinschaft, die sich vor allem in Schleswig-Holstein bewährt hat, muß weiterhin möglich bleiben.

16. Zu Artikel I § 101

In Artikel I ist § 101 zu streichen.

Begründung

In § 101 wird die kommunale Planungshoheit insofern in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise berührt, als dort festgelegt wird, daß gemeinsame örtliche Pläne anzustreben sind. Darüber hinaus legt § 101 planungsrechtliche Vorgaben fest, für die kein Bedürfnis besteht. Die Vorschrift läuft dem Bestreben zuwider, Planungen zu reduzieren und zu entzerren. Es ist auch nicht auszuschließen, daß sich die in Ab-

satz 1 geregelte Planungs- und Abstimmungspflicht hemmend auf die Erbringung von Leistungen der kommunalen Leistungsträger auswirkt.

17. Zu Artikel I § 102 Überschrift und Absatz 1 Satz 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in Anpassung an den Wortlaut des § 62 SGB I statt der Begriffe „ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme“ der Begriff „ärztliche oder psychologische Untersuchungsmaßnahme“ verwendet werden sollte.

18. Zu Artikel I § 102 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht insbesondere der verfassungsrechtliche Schutz der Privatsphäre (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) es geboten erscheinen läßt, den Zugriff auf Untersuchungsergebnisse eines anderen Leistungsträgers von einer Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen oder in sonstiger Weise einzuschränken.

Begründung

Artikel I § 102 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs ermöglicht es und verlangt es vielleicht sogar, eine Zentralkartei mit den medizinischen Daten aller ärztlich untersuchten Sozialleistungsempfänger zu schaffen; jeder Leistungsträger hat die von ihm eingeholten medizinischen Untersuchungsergebnisse an diese Zentralkartei abzugeben, von der sie ohne Zustimmung des Betroffenen von allen anderen Leistungsträgern für ihre Zwecke abgerufen werden können. Diese Regelung stellt einen weitgehenden Eingriff in das Grundrecht des einzelnen Betroffenen auf Achtung seines privaten Bereiches dar (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG). Der Wille des einzelnen, so höchstpersönliche Dinge wie die Beurteilung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt vor fremden Einblick zu bewahren, verdient allgemein Beachtung; das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des einzelnen muß erst zurücktreten, wo überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten (BVerfGE 32 S. 373, 379 ff.). So läßt sich ein solcher Eingriff z. B. nicht generell mit dem Interesse an der Aufklärung von Straftaten rechtfertigen, die dem Patienten zur Last gelegt werden (BVerfG a. a. O. S. 381). Hiernach bestehen Bedenken, ob das von dem Entwurf bezeichnete Regelungsziel, „überflüssige Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden“, den vorgesehenen Austausch ärztlicher Untersuchungsergebnisse zu rechtfertigen vermag. Entsprechenden Bedenken begegnet die vorgesehene Regelung, soweit sie psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahmen betrifft.

Im übrigen steht Artikel I § 102 auch nicht im Einklang mit § 76 Abs. 2 SGB X (Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)).

Hiernach kann der Betroffene einer Weitergabe personenbezogener Daten, die einem Leistungsträger von einem Arzt zugänglich gemacht worden sind, an andere Sozialleistungsträger jedenfalls widersprechen.

19. Zu Artikel I § 105 Überschrift und Satz 1

Der Unterhaltspflichtige ist eine „sonstige Person“ im Sinne der Überschrift und des Satzes 1 Nr. 1 des § 105. Auch in den bisherigen Vorschriften, beispielsweise in § 25c Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes, wird der Unterhaltspflichtige nicht besonders genannt. Andererseits ist § 105 Satz 1 Nr. 2 unvollständig, weil er die Folgen eines Unterhaltsverzichts nicht berücksichtigt.

Im Interesse einer möglichst kurzen und übersichtlichen Gesetzesfassung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob nicht auf die besondere Anführung des Unterhaltspflichtigen in der Überschrift und auf die Nummer 2 in § 105 Satz 1 ganz verzichtet werden kann.

20. Zu Artikel I § 105 Satz 1

In Artikel I § 105 Satz 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort „Sozialleistung“ die Worte „oder ihrer Erstattung“ und in Nummer 2 nach dem Wort „Sozialleistung“ die Worte „oder ihre Erstattung“ einzufügen.

Begründung

Die bisherige Fassung ist zu eng. Ebenso wie in Leistungsfällen ist auch in Erstattungsfällen die Sachaufklärung durch Auskunftspflichten zu erleichtern.

21. Zu Artikel I § 105 Satz 3

In Artikel I § 105 ist Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem nach Satz 1 oder Satz 2 Auskunftspflichtigen oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, ...“.

Begründung

Klarstellung, daß ein Aussageverweigerungsrecht auch dann besteht, wenn die Aussage einen Angehörigen des Auskunftspflichtigen gefährden würde.

22. Zu Artikel I § 108 Abs. 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es sich nicht empfiehlt, in § 108

Abs. 1 festzulegen, daß sich die Erstattungspflicht auch auf Ermessensleistungen bezieht.

Diese Ergänzung soll der Klarstellung dienen. In der Vergangenheit war in der Rechtsprechung umstritten, ob der zur Vorleistung verpflichtete Leistungsträger das dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger nach dessen Vorschriften eingeräumte Ermessen ausüben durfte. Im Interesse einer schnellen und wirkungsvollen Hilfe ist dies aber unerläßlich. Daher sollte es dem zur Leistung verpflichteten Träger verwehrt sein, sich unter Berufung auf seine evtl. anderweitige Ermessensausübung der Erstattungspflicht zu entziehen.

23. Artikel I §§ 109, 111

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht eine ausdrückliche Ausnahme von der Erstattungspflicht im Sinne der §§ 109 und 111 zugunsten der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Die Aufgabe der Sozialhilfe beschränkt sich auf die Beseitigung gegenwärtiger, akuter Notlagen. Ein Bedarf, der durch andere mit oder ohne Rechtsgrund gedeckt wird, schließt Sozialhilfeleistungen aus. Der Ausschluß der Sozialhilfeträger aus dem Kreis der Ersatzpflichtigen kann zwar indirekt aus diesen Grundsätzen (insbesondere § 2 Abs. 2 BSHG) hergeleitet werden; es könnte sich gleichwohl Klarstellung empfehlen. Ähnliches gilt für die Kriegsopferfürsorge und für die Jugendhilfe.

24. Zu Artikel I § 110 nach Absatz 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in § 110 ein Absatz 1 a mit etwa folgendem Inhalt eingefügt werden sollte:

„(1 a) Erbringt ein Träger der Sozialhilfe laufende Leistungen, so gehen die Ansprüche gegen andere nach diesem Gesetz verpflichtete Sozialleistungsträger auch für die Zukunft auf ihn über, jedoch nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen. Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden, für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen. Der Zustimmung des Berechtigten bedarf es nicht.“

Die Belange des Sozialhilfeträgers erscheinen durch die vorgesehene Fassung des § 110 nicht ausreichend berücksichtigt. Es erscheint notwendig, die Erstattungspflicht in dem vom bisherigen § 1531 RVO geregelten Umfange beizubehalten. Die Entwurfsfassung würde die bisherige Praxis der Sozialhilfeträger, insbesondere bei Heimunterbringung, erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen können bislang die Kosten der Unterbringung für die gesamte Dauer vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden, wobei dieser wiederum im Rahmen des

§ 85 BSHG insbesondere die Renten der Berechtigten vom hierfür zuständigen Sozialleistungsträger gemäß § 1531 RVO einzieht. § 110 würde sowohl bei den Sozialhilfeträgern als auch bei den Trägern der Einrichtungen zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und damit zu beträchtlichen Kostensteigerungen führen. Durch die Worte „bis zur Höhe seiner Aufwendungen“ in dem Absatz 1 a soll sichergestellt werden, daß die Aufwendungen des gemäß § 2 BSHG nachrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers auch in voller Höhe erstattet werden. Die Bestimmung, daß sich die Erstattungsansprüche auch auf solche Ansprüche erstrecken müssen, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf seine Angehörigen gewährt werden, ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen der Berechtigte selbst keine Sozialhilfeleistungen erhält.

25. Zu Artikel I § 112 Abs. 1 und 3

- a) In Artikel I § 112 Abs. 1 sind die Nummer 1 und in Nummer 3 die Worte „sowie der Anspruch der Bundesanstalt für Arbeit nach § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes“ zu streichen.
- b) In Artikel I § 112 Abs. 3 sind die Worte „§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes, § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Bei einer systematischen Neuordnung der Rangfolge mehrerer Erstattungsberechtigter kann weder die bisherige Rechtslage noch der Umstand entscheidend sein, daß ein Leistungsträger der Bundesverwaltung angehört und eine Vermögensmasse des Bundes betroffen ist.

26. Zu Artikel I § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2

In Artikel I § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Berechtigte(n)“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Wortlauts an Absatz 1 und die Begründung zu Absatz 2 Satz 1.

27. Zu Artikel I § 113 Abs. 2 Satz 2

In Artikel I § 113 Abs. 2 ist an Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

„... und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.“

Begründung

Auch die übrigen Leistungsträger haben ein Interesse daran, möglichst umgehend zu erfahren, welcher Anspruch des Leistungsberechtigten als erfüllt anzusehen ist.

28. Zu Artikel I § 117

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Vorschrift nicht verzichtet werden kann oder ob darin nicht zumindest der Fall der Rückerstattung berücksichtigt werden müßte.

1. Die Begründung legt nicht dar, warum die für einen engen Anwendungsbereich in § 1539 RVO bestehende Regelung auf den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs ausgedehnt werden muß.
2. Die Verjährungsregelung in § 119 reicht aus, um in angemessener Frist Rechtsfrieden zwischen den Leistungsträgern zu schaffen.
3. Dies gilt vor allem auch deswegen, weil § 117 sich nur auf Erstattungsansprüche bezieht. Rückerstattungsansprüche (§ 118) werden nicht erfaßt. Demgegenüber ergreift die Verjährungsvorschrift des § 119 Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche. Die unterschiedliche Behandlung der Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche in § 117 ist nicht begründbar.

29. Zu Artikel I § 117 nach Satz 1

In Artikel I § 117 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs.“

Begründung

Erstattungsansprüche erfassen auch Leistungen für Zeiträume, deren Ende länger als sechs Monate zurückliegt.

30. Zu Artikel I § 120

In Artikel I ist § 120 wie folgt zu fassen:

„§ 120
Rechtsweg

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 108 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 109 bis 111 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.“

Begründung

Notwendige Klarstellung

31. Zu Artikel I § 122

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für das Quotenvorrecht eine den Belangen des Betroffenen besser Rechnung tragende, systematisch befriedigendere und übersichtlichere Regelung gefunden werden kann.

Begründung

Der Entwurf gibt für den Fall gesetzlicher Haftungshöchstgrenzen (Absatz 2) das in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers auf und ersetzt es durch ein Quotenvorrecht des Geschädigten. Die damit geschaffene Rechtslage entspricht derjenigen bei vergleichbaren Sachverhalten des Privatversicherungsrechts und des Beamtenrechts.

Hiervon abweichend begründet der Entwurf für die Fälle des Mitverschuldens oder der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten ein eingeschränktes Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers, dessen Höhe von dem Grad des Mitverschuldens oder der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten abhängig gemacht wird (Absatz 3).

Gegen die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fallgruppen bestehen Bedenken. Der gesetzliche Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger hat vorrangig zum Ziel, zu verhindern, daß der Geschädigte durch die Leistungen des Schädigers und des Sozialversicherungsträgers insgesamt mehr erhält als zum Ausgleich seines Schadens erforderlich ist. Diesem Regelungszweck ist auch dann genügt, wenn ein Forderungsübergang auf der Grundlage eines Quotenvorrechts des Geschädigten vorgesehen wird. Das Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers hat darüber hinaus den Zweck, dem Sozialversicherungsträger zu Lasten des Geschädigten, dem ein voller Schadensausgleich versagt bleibt, möglichst weitgehend einen Ersatz für die erbrachten Leistungen zukommen zu lassen. Die Berechtigung dieses Quotenvorrechts zugunsten des Sozialversicherungsträgers wird heute überwiegend bestritten; auch der Bundesgerichtshof hat hiergegen in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1968 (NJW 1969, S. 98) beachtliche Bedenken vorgetragen. Die Begründung des Entwurfs läßt eine Auseinandersetzung mit den für oder gegen das Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers sprechenden Gesichtspunkten vermissen. Sie geht insbesondere nicht darauf ein, ob und mit welchem Gewicht der in der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs angeführte Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, daß die Sozialversicherungen (in unterschiedlichem Umfang) Beiträge aus öffentlichen Mitteln erhalten und daß im Hinblick hierauf eine unterschiedliche Behandlung von Privatversicherten und von Sozialversicherten gerechtfertigt sein könnte. Zwingende Gesichtspunkte, die einen Verzicht auf das rechtspolitische und rechtssystematisch befriedigendere Quotenvorrecht des Geschädigten rechtfertigen, werden nicht erkennbar.

Darüber hinaus vermag die vorgeschlagene Regelung auch systematisch nicht zu befriedigen. Eine ausreichende Rechtfertigung für die vorgeschlagene Verteilung des Schadenersatzanspruchs nach Mitverschuldensquoten ist nicht ersichtlich und auch der Begründung nicht zu

entnehmen. Ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten vermag ein Quotenvorrecht schon im Hinblick darauf nicht zu rechtfertigen, daß eine Sozialversicherungsleistung regelmäßig auch im Fall des Alleinverschuldens des Versicherten zu gewähren ist (BGH a. a. O.). Hiervon abgesehen kann die vorgeschlagene Regelung auch zu unbilligen Ergebnissen führen, weil die Höhe des übergelassenen Schadenersatzanspruchs unabhängig von dem Verhältnis der Leistung des Sozialversicherungsträgers zum Gesamtschaden sein soll.

Zur redaktionellen Fassung von Artikel I § 122 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, daß in Satz 2 das Wort „Schaden“ durch die Worte „Anspruch auf Ersatz eines Schadens“ zu ersetzen ist.

32. Zu Artikel I § 122

In Artikel I § 122 sind in den Absätzen 1, 2, 3, 5, 7 und 8 jeweils nach dem Wort „Versicherungsträger“ die Worte „und Träger der Sozialhilfe“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung des § 122 des Gesetzentwurfs sieht einen Übergang von Schadenersatzansprüchen nur zugunsten von Versicherungsträgern vor. Die Träger der Sozialhilfe würden hierbei wegen ihrer Ersatzansprüche leer ausgehen, weil sie durch den vorgesehenen gesetzlichen Übergang der Schadenersatzansprüche mit einer Überleitung nach § 90 BSHG stets zu spät kommen würden.

Insbesondere die Sozialhilfeträger müssen — im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern — recht häufig bei Schadensfällen Leistungen, insbesondere zur Rehabilitation, erbringen. Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht deshalb nicht dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe im Verhältnis zu den Leistungen anderer Träger.

33. Zu Artikel I § 122 Abs. 1

In Artikel I § 122 Abs. 1 sind die Worte „eines Schadens der gleichen Art“ durch die Worte „desselben Schadens“ zu ersetzen.

Begründung

Der Schadenersatzanspruch und der Anspruch gegen den Versicherungsträger sind nicht schon dann kongruent, wenn sie sich auf einen Schaden der gleichen Art beziehen. Voraussetzung ist vielmehr, daß beiden Ansprüchen derselbe Schaden zugrunde liegt.

34. Zu Artikel I § 122 Abs. 3 Satz 2

In Artikel I § 122 Abs. 3 ist in Satz 2 das Wort „Schaden“ zu ersetzen durch das Wort „Ersatzanspruch.“

Begründung

Notwendige Berichtigung

35. Zu Artikel I § 122 Abs. 5

In Artikel I ist § 122 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Hat ein Versicherungsträger auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

In den Absätzen 2 und 3 wird der Übergang „begrenzter Ansprüche“ geregelt. Der in Absatz 5 erstmals verwendete Begriff der „beschränkten Haftung“ ist im vorliegenden Zusammenhang mißverständlich. Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß die Vorschrift lediglich den Übergang des wegen Mitverschuldens oder mitwirkender Verantwortlichkeit des Geschädigten verringerten Schadenersatzanspruchs betrifft.

36. Zu Artikel I § 122 Abs. 6 Satz 1 und 2

a) In Artikel I § 122 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen.“

b) In Artikel I § 122 Abs. 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Verdeutlichung unter gleichzeitiger Verkürzung der Vorschrift im Interesse einer besseren Lesbarkeit.

37. Zu Artikel I § 122 Abs. 7

In Artikel I ist § 122 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger die erbrachten Leistungen zu erstatten. Hat die Leistung gegenüber dem Versicherungsträger keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger als Gesamtschuldner.“

Begründung

Notwendige Klarstellung

In Satz 1 ist zum Ausdruck zu bringen, daß Gegenstand der Regelung Leistungen auf einen übergegangenen Anspruch sind, die gegenüber dem Versicherungsträger befreiende Wirkung haben.

In Satz 2 ist klarzustellen, daß Gegenstand der Regelung eine Leistung im Sinne des Satzes 1 ist, die sich von jener lediglich dadurch unterscheidet, daß sie keine befreiende Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger hat.

38. Zu Artikel I § 123 Satz 1

In Artikel I ist § 123 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des § 122 Abs. 2 und 3 der Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

Der Entwurf verwendet den Begriff der „beschränkten Haftung“ mit unterschiedlichem Inhalt. Während der Begriff in Artikel I § 122 Abs. 5 lediglich den durch Mitverschulden oder mitwirkende Verantwortlichkeit begrenzten Ersatzanspruch kennzeichnet, bezieht er in Artikel I § 123 Satz 1 auch den Fall der Begrenzung auf Höchstbeträge (§ 122 Abs. 2) ein. Außerhalb des Sozialgesetzbuchs hat der Begriff wiederum eine andere Bedeutung, z. B. im Fall der beschränkten Erbenhaftung (§ 1975 BGB).

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß die Vorschrift sich (lediglich) auf Fälle bezieht, in denen der Anspruch auf Ersatz des Schadens durch Gesetz der Höhe nach und/oder durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt ist.

39. Zu Artikel I § 123

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob in die Aufteilungsregelung des § 123 nicht auch Fälle einbezogen werden sollten, in denen der Schadenersatzanspruch geringer ist als der Gesamtbetrag der gleichartigen Sozialleistungen oder in denen (etwa im Falle einer Haftpflichtversicherung) nur ein bestimmter Teil des Anspruchs beizubehalten ist.

40. Zu Artikel I § 124

In Artikel I § 124 ist das Wort „rechtskräftige“ durch das Wort „unanfechtbare“ zu ersetzen.

Begründung

Die entsprechende bisherige Regelung in § 1543 RVO hat sich in der Praxis bewährt und ist beizubehalten, ähnlich wie auch § 638 Abs. 1 RVO erhalten bleibt. Für eine Bindung nur an gerichtliche Entscheidungen ist kein ein-

leuchtender Grund erkennbar. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist die Rechtsprechung auch an rechtsbeständige Verwaltungsakte gebunden. Außerdem müssen Auseinandersetzungen nach divergierenden Beurteilungen vermieden werden.

41. Zu Artikel I Dritter Abschnitt

In der Praxis bestehen für die Leistungsträger oft große Schwierigkeiten, zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem Tode des Leistungsempfängers von dessen Erben oder von Anderen, die in den Besitz der Leistungen gelangt sind, zurückzuerhalten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig ist, die angesprochenen Sachverhalte gesetzgeberisch zu regeln.

42. Zu Artikel II § 1

In Artikel II ist § 1 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel I § 87.

43. Zu Artikel II §§ 3 bis 5 (§ 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG)

a) In Artikel II § 3 ist folgende neue Nummer 12 a einzufügen:

„12 a. In § 1305 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nicht selbst in der Rentenversicherung versicherte Ehegatten der Versicherten sind ohne diese Einschränkung zulässig.“

b) In Artikel II § 4 ist folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. In § 84 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nicht selbst in der Rentenversicherung versicherte Ehegatten der Versicherten sind ohne diese Einschränkung zulässig.“

c) In Artikel II § 5 ist folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nicht selbst in der Rentenversicherung versicherte Ehegatten der Versicherten sind ohne diese Einschränkung zulässig.“

Begründung zu a) bis c)

Die Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nichtversicherte Ehegatten hat sich bewährt und sollte über die durch Artikel II § 35 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) verlängerte Frist des § 41 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation hinaus endgültig erhalten bleiben. Die seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit muß so schnell wie möglich behoben werden, um die vorhandenen Einrichtungen in ihrer Substanz dauerhaft zu sichern.

44. Zu Artikel II § 8 nach Nummer 6 (§ 27 g BVG)

In Artikel II § 8 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

6 a. § 27 g Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche auf entsprechende Leistungen gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß diese Ansprüche bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen.“

Begründung

§ 27 g Abs. 1 Satz 1 BVG muß ebenso geändert werden wie § 90 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz durch Artikel II § 12 Nr. 2. Durch die neue Formulierung wird auch für diesen Bereich klargestellt, daß die Regelungen in §§ 87, 108 bis 120 SGB X der Überleitungsvorschrift vorgehen.

45. Zu Artikel II § 8 nach Nummer 6 a — neu — (§ 27 h BVG)

In Artikel II § 8 ist nach Nummer 6 a — neu — folgende Nummer 6 b einzufügen:

6 b. Nach § 27 g wird folgender § 27 h eingefügt:

„§ 27 h

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Kriegsopferfürsorge kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Kriegsopferfürsorge das Verfahren selbst betreibt.“

Begründung

Die für den Bereich der Sozialhilfe in Artikel II § 12 Nr. 3 vorgesehene Regelung muß auch für die Kriegsopferfürsorge gelten.

46. Zu Artikel II § 12 Nr. 2 (§ 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG)

In § 90 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Hilfeempfänger“ die Worte „oder haben Personen nach § 28“ einzufügen.

Begründung

Nach den geltenden Überleitungsbestimmungen des § 90 BSHG können bei Hilfen in besonderen Lebenslagen nur Ansprüche des Hilfeempfängers übergeleitet werden, dagegen nicht Ansprüche seines Ehegatten oder seiner Eltern. Ist z. B. ein Kind pflegebedürftig, kann ein Beihilfeanspruch seines Vaters im öffentlichen Dienst nicht übergeleitet werden. Gleiches gilt für beantragte Renten und dergleichen. Im Gegensatz hierzu müssen die Angehörigen i. S. von § 28 vorhandenes Einkommen einsetzen. Diese Lücke sollte schon deshalb geschlossen werden, weil das BVerwG in einigen Entscheidungen neueren Datums auch die Möglichkeit verneint hat, daß solche Beihilfeansprüche abgetreten werden.

Die vorgeschlagene Änderung wurde bereits bei der Beratung der 4. Novelle zum BSHG eingebracht; ihr wurde dort allseits zugestimmt. Die Einfügung der Ergänzung empfiehlt sich, da § 90 BSHG nunmehr als Folge der Änderungen bei §§ 87, 108 bis 120 SGB X ohnehin neugefaßt werden muß.

47. Zu Artikel II § 13 Nr. 2 (§ 65 Abs. 3 SGB I)

Bei der von der Bundesregierung vorgesehenen redaktionellen Klarstellung sollte dem Antragsteller und Leistungsempfänger unter den angegebenen Voraussetzungen ein Weigerungsrecht bei allen Mitwirkungspflichten ausdrücklich eingeräumt werden, also auch bei Untersuchungen nach § 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Wortlaut der Vorschrift sollte zur Klarstellung dem § 55 Abs. 1 der Strafprozeßordnung angepaßt und in dieser Fassung einheitlich im Sozialgesetzbuch verwendet werden (vgl. Artikel I § 104 Abs. 2 Satz 2).

48. Zu Artikel II Erster Abschnitt

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Hinblick auf Artikel I § 88 eine Anpassung des § 290 des Lastenausgleichsgesetzes notwendig ist, weil der Ausgleichsfonds nicht zu den Leistungsträgern im Sinne des Sozialgesetzbuchs gehört, ihm gegenüber aber auf eine entsprechende Regelung wohl nicht verzichtet werden kann.

49. Zu Artikel II § 17 (Überleitungsvorschriften)

Der Entwurf verleiht für den Geltungsbereich des Gesetzes dem allgemeinen Grundsatz Gesetzeskraft, daß bereits begonnene Verfahren nach den neuen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen sind. Es fragt sich, ob diese allgemeine Regelung für alle Fälle der Rechtsan-

wendung ausreicht, insbesondere für die in Artikel I §§ 108 ff. geregelten Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander, für Ausschluß- und Verjährungsfristen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht weitere Überleitungsvorschriften nötig sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel I § 87)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es ist nicht richtig, daß der Gesetzentwurf für die Ausbildungsförderung keine Bedeutung erlangen wird. Als Beispiel hierfür wird auf folgendes hingewiesen: § 86, die Grundnorm des Entwurfs, gilt für alle Sozialleistungsträger, also auch für die Ämter für Ausbildungsförderung. Diese Vorschrift beruht im übrigen auf einer Übernahme von § 17 Abs. 2 des Ersten Buches SGB, der bereits heute schon für das Bundesausbildungsförderungsrecht gilt. Ferner wird auch auf § 88 aufmerksam gemacht. Auch im Bereich der Ausbildungsförderung können Fälle eintreten, in denen durch das Ersuchen um Verrechnung die Nachzahlung von Leistungen verzögert wird. Für diesen Fall hat § 88 die notwendige Beschleunigung vorgesehen. Diese Vorschrift ist deshalb im Bereich der Bundesausbildungsförderung voll anzuwenden. Den größten Regelungskomplex des Gesetzes stellen die Regelungen der Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander dar (§§ 108 bis 120), wodurch erstmals ein einheitliches und in sich geschlossenes System die schwierigen Fragen der Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander übersichtlich beantwortet. Die dort aufgeführten Vorschriften sind auch für das Bundesausbildungsförderungsgesetz von Bedeutung. In diesem Bereich müssen die Ämter für Ausbildungsförderung mit einbezogen werden, da sonst das Regelungssystem lückenhaft bliebe.

Es ist das Ziel des Sozialgesetzbuchs, im Interesse der Bevölkerung die Rechtsverhältnisse der Sozialleistungsbereiche möglichst einheitlich zu gestalten und damit zur besseren Überschaubarkeit des Rechts beizutragen.

Aus dieser grundsätzlichen Erwägung heraus und wegen der übrigen hier dargelegten Gründe ist es nicht vertretbar, die Ämter für Ausbildungsförderung aus den Vorschriften über die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger herauszunehmen.

Zu 2. (Artikel I § 87 Satz 2 — neu —)

Die Bundesregierung teilt die Rechtsauffassung des Bundesrates nicht. Im Interesse einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens widerspricht sie dem Vorschlag des Bundesrates jedoch nicht.

Zu 3. (Artikel I § 87)

Die Bundesregierung wird den aufgeworfenen Fragenkomplex im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 4. (Artikel I § 88 Überschrift)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel I § 88 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der Fassung der Sätze 1 und 2 von § 88 Abs. 2 in der Stellungnahme des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß in Satz 1 das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt wird. Der letzte Satz der Regierungsvorlage von Absatz 2 muß erhalten bleiben.

Es kann der Fall eintreten, daß der leistungsverpflichtete Träger zwar nicht die Höhe des übergegangenen Anspruchs insgesamt kennt, er jedoch mit Sicherheit weiß, daß auf den anderen Träger ein Anspruch in einer bestimmten Höhe, der möglicherweise ein Teil des Gesamtanspruches ist, übergegangen ist. Es soll verhindert werden, daß der leistungsverpflichtete Träger auch den Teil der Leistung erbringt, von dem er weiß, daß insoweit der andere Träger einen Anspruch erlangt hat.

Hinsichtlich des letzten Satzes von Absatz 2 wird auf die Äußerung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu 8. (Artikel I § 88 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch die vom Bundesrat empfohlene Fassung von § 88 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsauftrag erledigt ist.

Zu 9. (Artikel I § 88 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es kann der Fall eintreten, daß über die Höhe des Anspruchsüberganges gestritten wird, jedoch unstrittig ist, daß ein bestimmter Teil beim bisherigen Anspruchsberechtigten verblieben ist. Insoweit ist der verpflichtete Leistungsträger gehalten, die Leistung unverzüglich zu erbringen.

Zu 10. (Artikel I § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie wird hier-

bei die praktischen Notwendigkeiten neben den vom Bundesrat genannten Argumenten in Betracht ziehen.

Zu 11. (Artikel I § 89 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es wird auf die Äußerung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu 12. (Artikel I § 91 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Erlassende Stelle ist der Beauftragte. Er soll darüber entscheiden, ob er dem Widerspruch abhilft. Es soll vermieden werden, daß nach außen hin zwei Stellen über die Abhilfe entscheiden. Ist der Auftraggeber der Ansicht, daß der Beauftragte dem Widerspruch abhelfen soll, so kann er ihn nach § 90 Abs. 5 entsprechend anweisen. Eine solche Regelung entspricht dem geltenden Recht, wonach immer die erlassende Behörde dem Widerspruch abhilft.

Zu 13. (Artikel I § 92 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel I § 93 nach Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (Artikel I §§ 95 bis 100, 103 Abs. 1, Artikel II § 19 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem generellen Streichungsvorschlag des Bundesrates. Sie behält sich aber eine Prüfung vor, ob die Regelungen für alle Einzelbereiche des Sozialleistungsrechts, insbesondere soweit die Gesetze im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, vorgesehen werden können oder sollen.

Gegen die generelle Streichung der §§ 95 bis 100 spricht insbesondere, daß es in bestimmten Bereichen vielfältige Arbeitsgemeinschaften bereits gibt. Diese entziehen sich nicht selten einer Kontrolle. Es ist daher notwendig, eine rechtliche Mindestbasis für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften öffentlich-rechtlicher Träger zu schaffen.

Gerade auch auf dem vom Bundesrat angesprochenen Gebiet der Rehabilitation könnten Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsträger geeignete Gremien zur Vorbereitung von Gesamtvereinbarungen, aber auch zur gemeinsamen Erörterung und Lösung allgemeiner Probleme der Eingliederung Behinderter sein.

Verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Aspekt des Verbots der Mischverwaltung von Bund und Ländern sind gegen die Vorschriften der §§ 95 bis 100 nicht zu erheben, weil jeder Leistungsträger nur

unter Beachtung der für ihn geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Haushaltsrechts einer Arbeitsgemeinschaft beitreten kann. Auch im übrigen erfolgt die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis. Sie kann jederzeit einseitig beendet werden. Darüber hinaus sind Entscheidungen, die gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Mitglieds zustande gekommen sind, nach § 95 Abs. 2 Satz 1 für dieses Mitglied nicht bindend. Damit ist gewährleistet, daß Leistungsträger der Länder und ihrer Verbände durch ihre Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nicht in Abhängigkeit von anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft geraten können. Auch der Unterausschuß des Rechtsausschusses und der Rechtsausschuß des Bundesrates haben in bezug auf §§ 95 bis 100 das Vorliegen einer unzulässigen Mischverwaltung von Bund und Ländern verneint.

Wenn Träger beschließen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden oder ein Träger beabsichtigt, einer Arbeitsgemeinschaft beizutreten, wird die Selbstverwaltung, bevor ein solcher Beschluß gefaßt wird, zu beteiligen sein. Sie hat auf diesem Wege hinreichend Möglichkeiten, ihren Einfluß geltend zu machen. Gegen ihren Willen werden die Rechte der Selbstverwaltung daher nicht eingeschränkt werden können.

Die Bundesregierung ist jedoch bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Befugnis der Arbeitsgemeinschaften, Verwaltungsakte zu erlassen, verzichtet werden kann.

Zu 16. (Artikel I § 101)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

In Anlehnung an den vom Rechtsausschuß des Bundesrates in der Drucksache 526/1/80 unter Nummer 17 vorgeschlagenen Text schlägt die Bundesregierung folgende Fassung von § 101 Abs. 1 Satz 1 vor:

„(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung und Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeutung sind, im Benehmen miteinander abstimmen sowie ...“

Die Nummer 2 des Regierungsentwurfs wurde vom Rechtsausschuß des Bundesrates nicht beanstandet. Es ist notwendig, daß die Leistungsträger von den Planungen in Nachbarbereichen in Kenntnis sind. Nur so können Parallelplanungen ohne Abstimmung vermieden werden. Das gleiche gilt bei der Forschung.

Zu 17. (Artikel I § 102 Überschrift und Absatz 1 Satz 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, den Text „ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahmen“ nicht zu ändern. Der Begriff der Eignungsuntersuchungsmaßnahme dient der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesan-

stalt für Arbeit. Weitere Angaben, als die für die psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme notwendig sind, werden nicht benötigt.

Zu 18. (Artikel I § 102 Abs. 2)

Die Privatsphäre wird durch § 35 des Ersten Buches und durch §§ 67 ff. des Zehnten Buches geschützt, die in vollem Umfange gelten. § 102 Abs. 2 letzter Satz steht auch nicht im Widerspruch zu § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches, da es sich bei § 102 Abs. 2 letzter Satz nicht um Datenweitergabe handelt, sondern allein um den Umfang der Untersuchungsmaßnahme. Durch diese Vorschrift wird nicht im entferntesten eine Zentralkartei mit medizinischen Daten angestrebt.

Zu 19. (Artikel I § 105 Überschrift und Satz 1)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es aus Gründen der Klarheit und der besseren Verständlichkeit der Vorschrift zweckmäßig ist, beide Fallgestaltungen getrennt aufzuführen.

Zu 20. (Artikel I § 105 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel I § 105 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. (Artikel I § 108 Abs. 1)

Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, daß ein praktisches Bedürfnis für eine Änderung der Vorschrift nicht besteht.

Zu 23. (Artikel I §§ 109, 111)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die aufgeworfene Frage prüfen.

Zu 24. (Artikel I § 110 nach Absatz 1)

Die Bundesregierung ist nach Prüfung der Auffassung, daß die Fassung des § 110 auch den vom Bundesrat in seiner Prüfungsbitte angeführten Fall deckt, d. h. auch auf solche Fälle Anwendung findet, in denen ein Träger der Sozialhilfe für die Zukunft gegenüber der Einrichtung die vollen Kosten einer Unterbringung übernimmt und seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 11 Abs. 2 oder § 29 BSHG) als Erstattungsanspruch gegen den Träger der Sozialversicherung geltend macht. Die Bundesregierung stimmt dagegen der Anregung des Bundesrates zu, entsprechend dem bisherigen § 1531 Satz 2 RVO nach dem Wort „vorrangig“ die Worte „für sich oder seine Angehörigen“ einzufügen.

Zu 25. (Artikel I § 112 Abs. 1 und 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

§ 112 gibt das — übrigens mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene — geltende Recht wieder.

Der danach bestehende Vorrang des Bundes als Träger der Kindergeldzahlung und der Bundesanstalt für Arbeit berücksichtigt, daß diese Träger in den in Betracht kommenden Fällen „vorschubweise“ für den an sich leistungsverpflichteten Träger der Unfall- oder Rentenversicherung eingetreten sind und daher als erste von ihm schadlos gestellt werden müssen. Dieser Vorrang hat sich bewährt und — auch im Verhältnis zur Sozialhilfe — nicht zu unangemessenen Ergebnissen geführt.

Zu 26. (Artikel I § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 27. (Artikel I § 113 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28. (Artikel I § 117)

Die Bundesregierung hält die Vorschrift für notwendig. Es wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu 29. (Artikel I § 117 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30. (Artikel I § 120)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31. (Artikel I § 122)

Die Bundesregierung hat vor Abfassung des Entwurfs des § 122 eingehend die mit dem Quotenvorrecht zusammenhängenden politischen, finanziellen und rechtlichen Fragen geprüft. Die Vorschrift wurde unter Abwägung der Belange des von einem Schadensfall Betroffenen und der Leistungsträger formuliert. Nach eingehenden Erörterungen hat die Bundesregierung unter Berücksichtigung rechtssystematischer Gesichtspunkte die im Regierungsentwurf vorgelegte Abwägung getroffen. Hierbei wurde berücksichtigt, daß die Leistungen nicht nur durch Beiträge finanziert werden.

Der Bundesrat empfiehlt in redaktioneller Hinsicht eine Reihe von Neuformulierungen.

Die Bundesregierung stimmt diesen Formulierungen, abgesehen zu Nummer 33, zu und ist der Auffassung, daß durch die sprachliche Fassung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, die erstrebte Klarstellung erreicht wird.

Zu 32. (Artikel I § 122)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 33. (Artikel I § 122 Abs. 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.
Der Begriff eines „Schadens der gleichen Art“ entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 1542 RVO.

Zu 34. (Artikel I § 122 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 35. (Artikel I § 122 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 36. (Artikel I § 122 Abs. 6 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 37. (Artikel I § 122 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 38. (Artikel I § 123 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, hinter das Wort „der“ das Wort „übergegangenen“ einzufügen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, da nach den ersten Satzteilen des § 122 Abs. 2 kein Anspruch übergeht und somit von vornherein keine Gesamtgläubigerschaft eintreten kann.

Zu 39. (Artikel I § 123)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die aufgeworfene Frage prüfen.

Zu 40. (Artikel I § 128)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Worte „die rechtskräftige Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren darüber ergeht, ob“ durch die Worte „eine unanfechtbare Entscheidung gebunden, daß“ ersetzt werden.

Zu 41. (Artikel I Dritter Abschnitt)

Die Bundesregierung wird den aufgeworfenen Fragenkomplex im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 42. (Artikel II § 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.
Zur Begründung wird auf die Äußerung zu 1. verwiesen.

Zu 43. (Artikel II §§ 3 bis 5 — § 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.
Die Bundesregierung sieht zu einer Veränderung in diesem Gesetzgebungsverfahren keine Veranlassung.

Zu 44. (Artikel II § 8 nach Nummer 6 — § 27 g BVG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 45. (Artikel II § 8 nach Nummer 6 a — neu — § 27 h BVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 46. (Artikel II § 12 Nr. 2 — § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 47. (Artikel II § 13 Nr. 2 — § 65 Abs. 3 SGB I —)

Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf die Fassung von § 65 Abs. 3 des Ersten Buches bereits an § 55 Abs. 1 der Strafprozeßordnung angepaßt.

Zu 48. (Artikel II Erster Abschnitt)

Der Auffassung des Bundesrates, dem Ausgleichsfonds gegenüber könne auf eine dem Artikel I § 88 des Entwurfs entsprechende Regelung nicht verzichtet werden, wird zugestimmt. Hierzu bedarf es der Ergänzung des § 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes dahin gehend, daß § 88 SGB X entsprechend anzuwenden ist. Darüber hinaus ist eine Regelung der Fälle erforderlich, in denen der Ausgleichsfonds im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs nicht oder nicht voll befriedigt wird, weil der vorrangige Träger einer Rentenleistung mit befreiender Wirkung an den Rentenberechtigten geleistet hat. Bisher konnte dies nur geschehen, wenn der vorrangige Träger von dem gesetzlichen Forderungsübergang auf den Ausgleichsfonds keine Kenntnis hatte; künftig können auch Fälle auftreten, in denen das zuständige Ausgleichsamt — etwa weil weitere Ermittlungen anzustellen sind — die Zweimonatsfrist des § 88 SGB X für die Bezifferung des übergegangenen Anspruchs nicht einhalten kann. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Doppel-

leistungen muß das Ausgleichsamt insoweit einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 290 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes geltend machen können. Schließlich ist das Zitat im letzten Satz des § 290 Abs. 3 a. a. O. redaktionell anzupassen. Die Bundesregierung schlägt demgemäß vor, in den Ersten Abschnitt des Artikels II des Entwurfs folgende Vorschrift einzufügen:

§ 16 a

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„§ 88 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. Soweit Überzahlungen an Unterhaltshilfe, die durch die Anrechnung von Rentennachzahlungen entstanden sind, nicht durch unmittelbare Leistung der Nachzahlung an den Ausgleichsfonds ausgeglichen werden, gilt für den sich ergebenden Rückforderungsanspruch Absatz 1.“

2. Im letzten Satz wird das Zitat „Sätzen 1 und 2“ durch das Zitat „Sätzen 1 und 5“ ersetzt.

Zu 49. (Artikel II § 17)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob weitere Überleitungsvorschriften notwendig sind.

